



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

---

# **TÄTIGKEITSBERICHT 2016**

**BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

**1. FEBRUAR 2016 – 31. JÄNNER 2017**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN UND EIN ERSTER ÜBERBLICK ZUR BILANZ.....</b>	<b>4</b>
<b>2. PERSONELLES .....</b>	<b>6</b>
2.1. Allgemeines Personal.....	6
2.2. Personelle Investitionen – Personalaufstockung .....	7
2.3. Frauenförderung .....	8
<b>3. SACHINVESTITIONEN .....</b>	<b>9</b>
3.1. Bauliche Investitionen und Infrastruktur .....	9
3.2. Sicherheitstechnische Investitionen .....	10
<b>4. ORGANISATION.....</b>	<b>11</b>
4.1. Innere Organisation .....	11
4.2. Organigramm des BVwG .....	14
4.3. Organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Personalaufstockung .....	17
4.3.1. Qualitätsmanagement .....	17
<b>5. GESCHÄFTSGANG .....</b>	<b>18</b>
5.1. Geschäftsanfall.....	18
5.2. Fachspezifische Auswertungen.....	22
5.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl .....	24
5.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung.....	26
5.2.3. Fachbereich Soziales .....	27
5.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt .....	28
5.2.5. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG.....	29
<b>6. RECHTLICHES.....</b>	<b>33</b>



6.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten .....	33
6.2. Gesetzgeberische Maßnahmen .....	36
6.2.1. Neuerungen im Verfahrensrecht.....	36
6.2.2. Sonstige Neuerungen.....	37
7. VERORDNUNGS- UND GESETZSPRÜFUNGSANTRÄGE AN DEN VFGH.....	38
8. MITARBEITER/INNENFÖRDERUNG.....	42
9. FORT- UND WEITERBILDUNG .....	44
10. DOKUMENTATION UND WISSENSMANAGEMENT.....	47
11. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGER/INNENSERVICE.....	48
11.1. Allgemeines .....	48
11.2. Homepage des BVwG.....	48
12. VERANSTALTUNGEN UND KONTAKTE.....	50
12.1. Veranstaltungen.....	50
12.2. Nationale Kontakte.....	51
12.2.1. Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte.....	51
12.2.2. Sonstige Kontakte.....	51
12.3. Internationale Kontakte.....	52
13. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	53



# 1. Einleitende Bemerkungen und ein erster Überblick zur Bilanz

## Einleitende Bemerkungen

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit haben am 1.1.2014 neun Landesverwaltungsgerichte sowie das Bundesfinanzgericht und das Bundesverwaltungsgericht ihre gerichtliche Arbeit aufgenommen. Mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde die österreichische Rechtsordnung europäischen Standards angepasst und den Erfordernissen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der EU-Grundrechte-Charta wurde Rechnung getragen. Die Kontrolle der Verwaltung durch unabhängige Gerichte ist ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Rechtsordnung und ist nun seit 3 Jahren auch Realität in Österreich. Von Beginn an war es das Ziel, den Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, zu vereinheitlichen und damit das Gesamtsystem zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen sowie eine bessere Übersichtlichkeit zu erlangen.

Beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sind in den ersten 3 Jahren (Zeitraum 1.1.2014 bis 31.1.2017) insgesamt mehr als 83.000 Verfahren anhängig geworden. Davon wurden rund 61.000 Verfahren, das sind knapp 73 Prozent, abgeschlossen.

Die Entscheidungen des BVwG betreffen Angelegenheiten des täglichen und öffentlichen Lebens der Beschwerdeführer/innen. Zentrale Aufgabe der unabhängigen und weisungsfreien Richter/innen ist es, in diesem Zusammenhang verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu kontrollieren und auf Basis der Rechtsordnung – ohne Rücksichtnahme auf etwaige politische, mediale oder Partikularinteressen – diese Entscheidungen zu bestätigen oder aufzuheben bzw. abzuändern.

Allein die Tatsache, dass 96 Prozent aller Entscheidungen des BVwG nicht mittels Revisionen beim VwGH angefochten werden, widerspiegelt die hohe Qualität der Entscheidungen und zeigt das hohe Maß an Bereitschaft, Entscheidungen des BVwG anzuerkennen.

220 unabhängige Richter/innen sind seit Jänner 2017 am Bundesverwaltungsgericht tätig. Seit der Einrichtung wird das richterliche Aufnahmeverfahren vom Personalsenat, einem siebenköpfigen richterlichen Gremium, das gemäß § 10 Abs. 1 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) kraft Amtes aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Richterinnen/Richtern besteht, durchgeführt. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Dreier-Vorschlages des Personalsenates in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG). Am Ende des Auswahlverfahrens erstattet der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle bisherigen Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vollinhaltlich vom Ministerrat übernommen. Die Ernennung erfolgt danach durch den Bundespräsidenten (bzw. vom die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates). Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten orientiert sich der Personalsenat insbesondere an beruflichen Laufbahnen und langjährigen Erfahrungen im Verwaltungsrecht sowie den persönlichen Fähigkeiten zur Ausübung des Richteramtes.

## **Die Bilanz 2016 auf einen Blick**

Allein im Geschäftsjahr 2016 (1.2.2016 bis 31.1.2017) waren am BVwG insgesamt rund 45.000 Verfahren aus den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt anhängig, das sind rund 8.700 Verfahren mehr als im Geschäftsjahr 2015. Davon sind rund 27.900 Verfahren im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Das bedeutet einen Zuwachs um 21 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Besonders eklatant waren auch hier die Steigerungen beim Neueingang im Bereich Fremdenwesen und Asyl.

Rund 68 Prozent der am BVwG im Geschäftsjahr 2016 neu anhängig gewordenen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Rund 6 Prozent der neu anhängig gewordenen Verfahren waren aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (dieser Fachbereich umfasst beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren ebenso wie Vergabeverfahren, Rechtsschutzverfahren im Bereich der Control-Behörden oder im Bereich der Finanzmarktaufsicht). Rund 17 Prozent der Verfahren betrafen den Fachbereich Soziales (Beschwerdeverfahren in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherungspflicht oder des Behindertenwesens) sowie knapp 8 Prozent den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung (darunter fallen die Rechtsbereiche des Datenschutzes, des Denkmalschutzes, der Gerichtsgebühren, des Dienst- und Disziplinarrechts der öffentlich Bediensteten oder Angelegenheiten im Schul- und Universitätsrecht).

Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs an Beschwerdeverfahren seit Einrichtung des BVwG im Ausmaß von etwa 40 Prozent wurde durch den Gesetzgeber eine in mehreren Stufen erfolgte Personalaufstockung im Geschäftsjahr 2016 umgesetzt. Insgesamt wurden 160 zusätzliche Planstellen besetzt (davon 53 neue Richter/innen).

Mit Stichtag 31.1.2017 waren 593 Bedienstete (davon 220 Richter/innen) am BVwG beschäftigt. Das bedeutet eine 25-prozentige Steigerung des Personalstandes seit Einrichtung des Gerichtes.

## 2. Personelles

### 2.1. Allgemeines Personal

Das BVwG hatte zum Stichtag 31.1.2017 insgesamt 593 Bedienstete, davon 220 Richter/innen, 122 juristische sowie 251 nicht-juristische Mitarbeiter/innen.

Von den 593 Bediensteten sind 167 Richter/innen sowie 308 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in Wien, 14 Richter/innen sowie 17 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Graz, 17 Richter/innen und 20 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Innsbruck sowie 22 Richter/innen sowie 28 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen der Außenstelle Linz zugeteilt.

	<b>Richter/innen</b>	<b>Nicht-richterliche Mitarbeiter/innen</b>
Wien	167	308
Graz	14	17
Innsbruck	17	20
Linz	22	28

267 der 593 Bediensteten sind Beamtinnen/Beamte, 326 Bedienstete sind Vertragsbedienstete. Die Behindertenquote beträgt insgesamt 5,36 Prozent, bei den Richter/innen 1,82 Prozent.

Von den Bediensteten waren zum Stichtag 31.1.2017 vier Richterinnen sowie 17 Mitarbeiterinnen Teilzeit beschäftigt; darüber hinaus befanden sich zwei Richterinnen und 10 Mitarbeiterinnen in Karenz.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde am BVwG ein Lehrling aufgenommen, der zum Verwaltungsassistenten ausgebildet wird.

## 2.2. Personelle Investitionen – Personalaufstockung

Die im Geschäftsjahr 2016 durch den Gesetzgeber vorgesehene und aufgrund des starken Neueingangs bei den Beschwerdeverfahren notwendig gewordene Personalaufstockung wurde in mehreren Schritten umgesetzt.

Mit dem Beschluss des Bundesfinanzrahmenplans am 20.5.2015, BGBl. I Nr. 63/2015 und dem Beschluss des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2016 am 26.5.2015, BGBl. I Nr. 141/2015 fixierte der Nationalrat den ersten Schritt für eine mehrstufige Personalaufstockung am BVwG.

Um den großen Herausforderungen in den Beschwerdeverfahren, vor allem im Bereich Fremdenwesen und Asyl sowie Marktordnung, begegnen zu können, wurde das BVwG bereits mit Jahresbeginn 2016 personell aufgestockt.

Am 18.5.2016 beschloss der Nationalrat das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 sowie die Novelle des Bundesfinanzrahmengesetzes 2016 bis 2019 und des Bundesfinanzgesetzes 2016. Damit ermöglichte der Gesetzgeber eine weitere Aufstockung des Personalbestandes des BVwG um 120 Planstellen, die in zwei Schritten umgesetzt wurde.

Mit Herbst 2016 traten 60 neue Bedienstete ihren Dienst am BVwG an, darunter 20 Richter/innen und 40 nicht-richterliche Bedienstete.

Weitere 60 Bedienstete starteten am Jahresbeginn 2017 am BVwG. Es traten wiederum 20 Richter/innen, und 40 nicht-richterliche Bedienstete ihren Dienst am BVwG an.

Die erfolgte Personalaufstockung stellte einen enormen Kraftaufwand dar. Auf die insgesamt neu geschaffenen 160 Planstellen (richterliche und nicht-richterliche Planstellen) bewarben sich rund 2.000 Personen.

### **Auswahlverfahren für das richterliche Personal**

Das richterliche Aufnahmeverfahren am BVwG wird vom Personalsenat des BVwG, einem siebenköpfigen richterlichen Gremium, das gemäß § 10 Abs. 1 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) kraft Amtes aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Richterinnen/Richtern besteht, durchgeführt. Die Ernennung erfolgte aufgrund eines Dreier-Vorschlages des Personalsenates in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG). Die Beschlüsse des Personalsenates sind gemäß § 49 Abs. 3 RStDG mit absoluter Mehrheit zu fassen.

Am Ende des Auswahlverfahrens erstattete der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle bisherigen Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vollinhaltlich vom Ministerrat übernommen. Die Ernennung erfolgte danach durch den Herrn Bundespräsidenten, der den Vorschlägen des Personalsenats bisher ebenfalls uneingeschränkt gefolgt ist.

Für die ausgeschriebenen 53 richterlichen Planstellen führte der Personalsenat des BVwG knapp 600 Hearings durch.

Auf die erste Ausschreibung im November bewarben sich 226 Personen, davon 106 Frauen und 120 Männer; bestellt wurden sieben Frauen und sechs Männer.

Die zweite Phase erfolgte mit der Ausschreibung im Mai 2016 für 40 Richter/innen-Planstellen. Auf die 40 Planstellen bewarben sich 346 Personen, davon 168 Frauen und 178 Männer. Es wurden 19 Frauen und 21 Männer bestellt.

### **Auswahl des nicht-richterlichen Personals**

Im Jahr 2016 wurden 80 Planstellen mit nicht-richterlichen Bediensteten besetzt, davon 30 Juristische Mitarbeiter/innen, 20 Referentinnen/Referenten, eine Sachbearbeiter/in und 16 Schreibkräfte. Darüber hinaus wurden 2 Hausarbeiter und 2 Boten aufgenommen. Auf die 80 Stellen bewarben sich insgesamt 1.425 Personen.

## **2.3. Frauenförderung**

Rund 75 Prozent der Bediensteten des BVwG waren im Geschäftsjahr 2016 Frauen; im Bereich der Richter/innen betrug der Frauenanteil rund 49 Prozent.

Im Bereich der Justizverwaltung betrug die Frauenquote in Führungspositionen rund 58 Prozent.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurde – wie bereits im Geschäftsjahr 2015 – von der Möglichkeit der Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht und der „Papamonat“ von einem Richter in Anspruch genommen; ein Beamter des BVwG ging in Väter-Karenz.

## 3. Sachinvestitionen

---

Aufgrund der mehrstufigen Personalaufstockung war es notwendig geworden, einerseits zusätzliche Räumlichkeiten anzumieten bzw. bauliche Veränderungen in der bestehenden Infrastruktur vorzunehmen. Darüber hinaus wurde kontinuierlich an der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur gearbeitet, um die Modernisierung des Gerichtsbetriebes voranzubringen.

### 3.1. Bauliche Investitionen und Infrastruktur

Der Hauptsitz des BVwG liegt in Wien Erdberg. Seit November 2016 stehen mit dem Galaxy Tower im 2. Bezirk in Wien zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung. Zudem verfügt das BVwG über drei Außenstellen an den Standorten Graz, Innsbruck und Linz.

#### **Hauptsitz Wien Erdberg**

Der Hauptsitz des BVwG befindet sich in zentraler Lage in der Erdbergstraße 192-196 in 1030 Wien. Das BVwG verfügt am Hauptsitz über 26 Verhandlungssäle, die auf drei Ebenen (Erdgeschoss, erster und zweiter Stock) verteilt sind.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde der ehemalige Wartebereich im zweiten Stock in ein Großraumbüro umgewandelt. Darüber hinaus wurden sechs Verhandlungssäle und insgesamt sechs Besprechungszimmer in 11 Büroräume umgewandelt. Mit diesen baulichen Maßnahmen konnten insgesamt 35 Arbeitsplätze eingerichtet werden. Schließlich wurde der Multifunktionsaal im siebten Stock so adaptiert, dass er auch für Großverhandlungen nutzbar ist.

#### **Zusätzliche Räumlichkeiten im Galaxy Tower**

Für die Personalaufstockung wurden Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 3.000 m<sup>2</sup> im Galaxy Tower in 1020 Wien befristet angemietet und Anfang November 2016 bezogen. Vier Verhandlungssäle wurden eingerichtet. Im Galaxy Tower sind insgesamt etwa 60 Richter/innen sowie Mitarbeiter/innen untergebracht.

#### **Außenstelle Graz**

In der Außenstelle Graz wurde im Geschäftsjahr 2016 ein Besprechungszimmer in einen Verhandlungssaal umgebaut und im Zuge dieser Umbauarbeiten ein entsprechender Schallschutz in allen Verhandlungssälen angebracht sowie die erforderlichen Verkabelungen vorgenommen. In Graz stehen zwei Verhandlungssäle zur Verfügung.

### **Außenstelle Innsbruck**

In der Außenstelle Innsbruck wurden die Räumlichkeiten in der Werner-von-Siemens-Straße von ursprünglich 1.200 m<sup>2</sup> um zusätzlich 600 m<sup>2</sup> aufgestockt. Insgesamt wurden 24 neue Arbeitsplätze eingerichtet. Weiterhin stehen zwei Verhandlungssäle zur Verfügung.

### **Außenstelle Linz**

In der Außenstelle Linz sind keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden. In Linz stehen fünf Verhandlungssäle zur Verfügung.

## **3.2. Sicherheitstechnische Investitionen**

Um die ständig steigenden Verfahrenszahlen erfolgreich und effizient bewältigen zu können, hat das BVwG auch im Geschäftsjahr 2016 den kontinuierlichen Verbesserungs- und Modernisierungsprozess fortgesetzt. Beispielsweise wurden für das juristische Personal zusätzliche PC-Bildschirme zur Verfügung gestellt, um die Arbeit mit Online-Rechtsdatenbanken zu erleichtern. Gleichzeitig sind die neuen Richter/innen mit den bewährten Diktiergeräten und Spracherkennungsprogrammen ausgestattet worden. Auch den juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wurden Zugänge für diese Programme ermöglicht.

In den Außenstellen Graz, Innsbruck und Linz wurden im Geschäftsjahr 2016 neue Handgepäck-Röntgenprüfgeräte im Bereich der Sicherheitskontrolle in Betrieb genommen, um die sicherheitstechnischen Standards am Bundesverwaltungsgericht weiter zu verbessern.

## 4. Organistation

### 4.1. Innere Organisation

Jede/r Richterin/Richter leitet eine Gerichtsabteilung. Die Gerichtsabteilungen sind in insgesamt sieben Kammern zusammengefasst, deren Leitung jeweils von einer/einem Richterin/Richter als Kammervorsitzende ausgeübt wird.

Insgesamt sind vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze zu vollziehen, die den Fachbereichen

- Fremdenwesen und Asyl,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales und
- Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

zugeordnet werden können.

Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten (wie bspw. der Bereich des Arbeitslosenversicherungswesens, des Behindertenwesens oder die Frage der Sozialversicherungspflicht) sowie Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl werden auch in den Außenstellen

- Graz,
- Innsbruck und
- Linz

judiziert.

Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch

- die Kammervorsitzenden und Außenstellenleiter
  - Richter MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,
  - Richter Dr. Peter CHVOSTA, Koordinator im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
  - Richter Mag. Mario DRAGONI, Koordinator im Bereich Persönliche Rechte und Bildung,
  - Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin im Bereich Soziales,
  - Richter Dr. Christian FILZWIESER, Koordinator im Bereich Fremdenwesen und Asyl,
  - Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
  - Richter Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck,

- die Leiterin der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des BVwG sowie judizielles Informationsmanagement), Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER,
- den Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, der Effizienz, des Erscheinungsbildes und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des BVwG), Richter Mag. Volker NOWAK,
- die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation und Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER,
- den Leiter der Geschäftsstelle (Besorgung der Kanzleigeschäfte und administrative Verfahrensunterstützung der Mitglieder des BVwG), Vorsteher RegR ADir Leopold SCHMUTZER,
- sowie die beauftragten Richter/innen
  - Richterin Mag. Natascha GRUBER (Beauftragte für die richterliche Aus-, Fort- und Weiterbildung),
  - Richter Mag. Thomas MARTH (Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten) und
  - Richter Mag. Florian NEWALD (Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten) unterstützt.

## **Organe der kollegialen Justizverwaltung**

An richterlichen Gremien sind auf Grundlage der Bestimmungen des RstDG sowie des BVwGG des Weiteren ein Personalsenat, ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Controllingausschuss, ein Disziplinargericht bzw. -senat sowie ein Dienstgericht bzw. -senat eingerichtet.

Über die Verteilung der Rechtssachen an die Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes entscheidet der Geschäftsverteilungsausschuss des BVwG. Kernaufgabe des Geschäftsverteilungsausschusses ist die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung, somit die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Senate und Einzelrichter/innen. Dies entspricht dem Prinzip der festen Geschäftsverteilung, wonach ein Gericht im Voraus festzulegen hat, welche Bereiche welcher/welchem Richter/in zuzuweisen sind. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich monatlich getagt, um auf gesetzliche, inhaltliche oder quantitative Veränderungen rasch reagieren zu können.

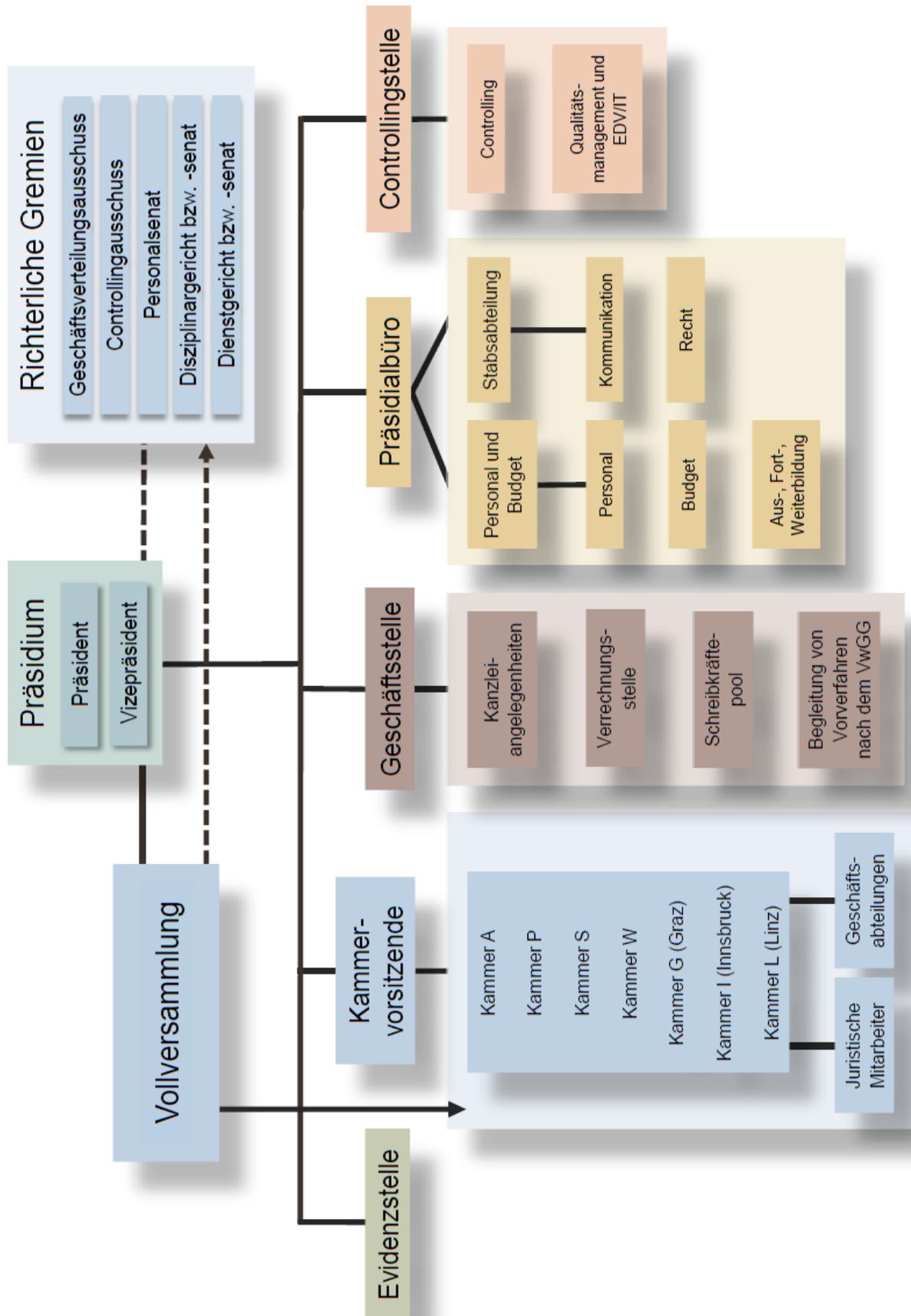
Der Personalsenat ist u.a. zuständig für die Dienstbeschreibungen der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Ernennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern und deren Ersatzrichterinnen/Ersatzrichtern. Der Personalsenat hat im Geschäftsjahr 2016 die Auswahlverfahren für die neuen Richter/innen durchgeführt.

Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Er erarbeitet auf Basis der jährlichen Controlling-Berichte Empfehlungen und berät den Präsidenten. Der Controllingausschuss verfolgt das Ziel, die Optimierung des Mitteleinsatzes auf allen Ebenen zu unterstützen.

Der Disziplinarsenat des BVwG ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des BFG eingerichtet und vice versa jener des BFG für die Richter/innen des BVwG.

Dem Dienstsensat kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu – wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/richters des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

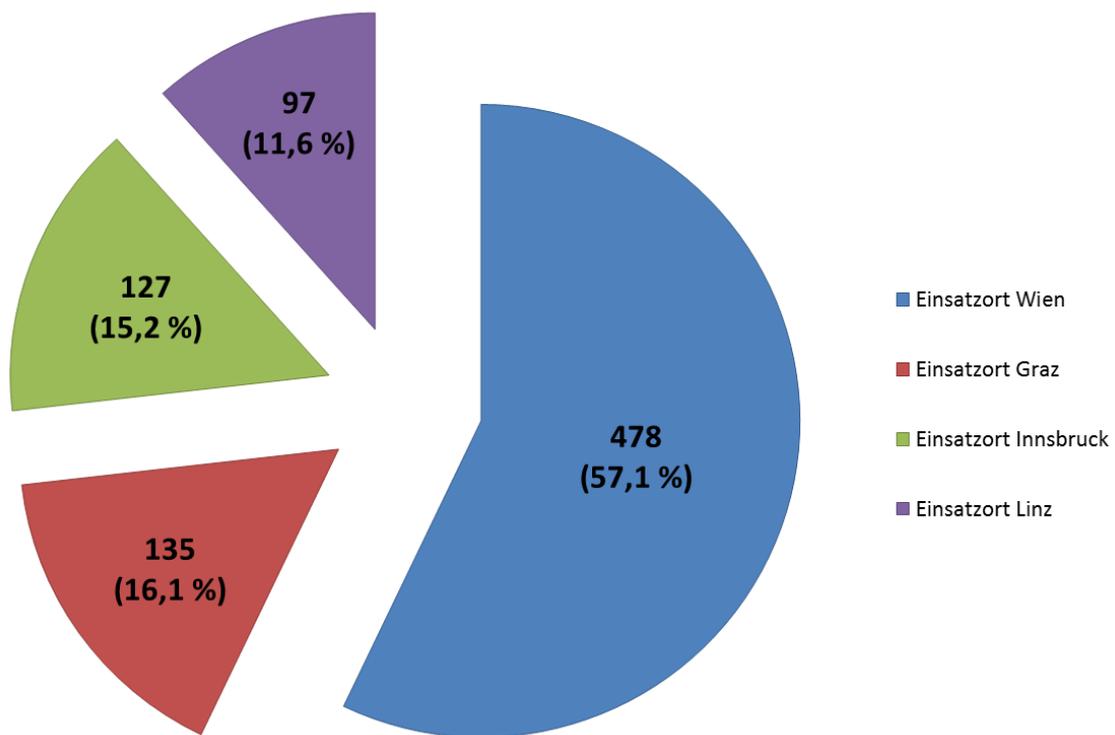
## 4.2. Organigramm des BVwG



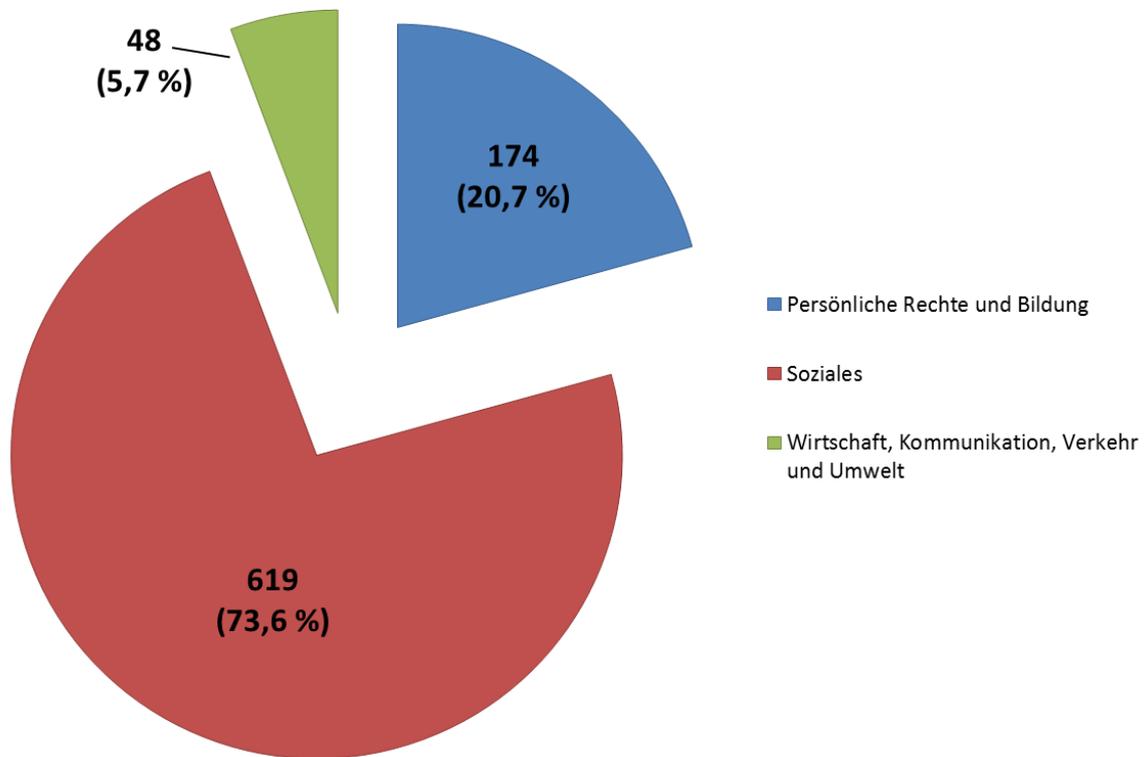
## Fachkundige Laienrichter/innen

Am BVwG wurden gemäß den Anforderungen in § 12 BVwGG 830 fachkundige Laienrichter/innen bestellt, welche in ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei sind.

Am Hauptsitz Wien sind 478 fachkundige Laienrichter/innen (rund 57 Prozent), an der Außenstelle Graz 135 (knapp 16 Prozent), an der Außenstelle Innsbruck 127 (rund 15 Prozent) sowie an der Außenstelle Linz 97 (über 12 Prozent) eingesetzt. Da sieben Laienrichter/innen ihre Tätigkeit an zwei Einsatzorten ausüben, ergibt sich eine Gesamtzahl von 837.



174 (über 20 Prozent) fachkundige Laienrichter/innen sind dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, 619 (rund 74 Prozent) dem Fachbereich Soziales sowie 48 (knapp 6 Prozent) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet. Da 11 Laienrichter/innen Rechtsmaterien ausweisen, die unter verschiedene Fachbereiche fallen, ergibt sich eine Summe von 841.



## 4.3. Organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Personalaufstockung

Die erfolgte Personalaufstockung erforderte neben baulichen und technischen Investitionen auch zahlreiche organisatorische Maßnahmen und vor allem ein hohes Maß an Flexibilität.

Um die stetig steigende Anzahl an Beschwerdeverfahren bestmöglich bewältigen zu können, war das umfassende Ablaufmanagement mit normierten Arbeitsabläufen (siehe dazu Kapitel 4.3.1.) genauso unumgänglich wie ein regelmäßiger Kontakt mit den Administrativbehörden.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des BVwG tagte im Geschäftsjahr 2016 regelmäßig und stellte eine gleichmäßige Verteilung der Beschwerdeverfahren sowie die Beibehaltung des hohen Spezialisierungsgrades der Richter/innen sicher.

Durch die laufende Beobachtung und Berücksichtigung des Verfahrenseingangs in den jeweiligen Rechtsbereichen konnte sichergestellt werden, dass Änderungen der Geschäftsverteilung während des Geschäftsverteilungsjahres zu einer möglichst effizienten Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen führten.

Unumgänglich für die effiziente Verfahrensbewältigung waren auch die ständigen Kontakte mit den betroffenen Behörden um auf markante Veränderungen zeitnah reagieren zu können.

### 4.3.1. Qualitätsmanagement

Das BVwG steht seit Aufnahme seiner Tätigkeit vor der Herausforderung, möglichst eine hohe Anzahl an Verfahren in kürzester Zeit abzuschließen. Um zukünftig weiterhin rasche und qualitativ hochwertige Entscheidungen treffen zu können, wurden dazu traditionelle Gerichtsstrukturen mit einem modernen Ablaufmanagement verknüpft und ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf der Normenreihe ISO 9001 etabliert. Das BVwG ist das einzige Gericht Österreichs, das über eine ISO-Zertifizierung seiner Arbeitsabläufe verfügt.

Mit Hilfe normierter Arbeitsabläufe ist das BVwG im Stande, mit großen Mengen an Verfahren effizient umzugehen. Die Aufgabenverteilung ist klar und transparent, die Schnittstellen sind konkret definiert. Somit gelingt es, Reibungsverluste oder Doppelgleisigkeiten zu minimieren. Das Qualitätsmanagementsystem bietet einen idealen Rahmen zur Ressourcenschonung im Bereich des Personaleinsatzes und stellt sicher, dass sich die Richter/innen auf ihre judizielle Tätigkeit konzentrieren können.

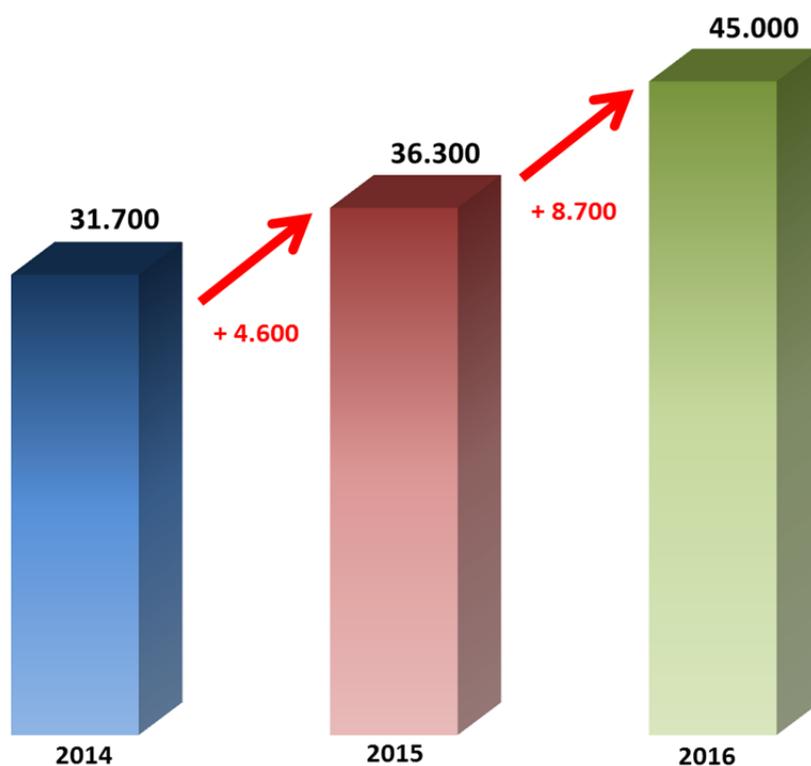
Auch im Geschäftsjahr 2016 wurde die Zertifizierung des BVwG wieder durch ein externes Audit verlängert. Im Jahr 2016 wurden außerdem zur Überprüfung der Arbeitsabläufe im gesamten Gericht 80 interne Audits mit Bediensteten aller Funktionsebenen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Management Review festgehalten, in dem die nötigen Umsetzungsarbeiten aufgeführt sind, die bis zu den nächsten Audits durchgeführt werden müssen und stellen in dieser Hinsicht die Grundlage für die weiteren Verbesserungs- und Optimierungsprozesse dar.

## 5. Geschäftsgang

### 5.1. Geschäftsanfall

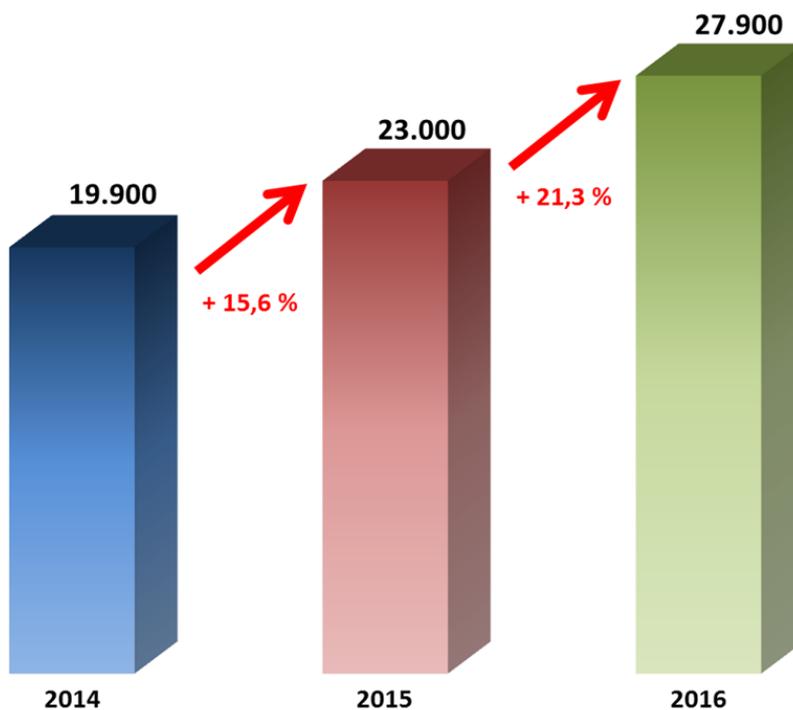
Im Geschäftsjahr 2016 (1.2.2016 bis 31.1.2017) waren insgesamt rund 45.000 Beschwerdeverfahren aus allen Fachbereichen beim BVwG anhängig.

Damit sind durch eine Steigerung von rund 8.700 Verfahren im Geschäftsjahr 2016 deutlich mehr Verfahren als im Geschäftsjahr 2015 (36.300 Verfahren) anhängig gewesen. Die Steigerung von 2014 auf 2015 belief sich lediglich auf die Hälfte der Steigerung von 2015 auf 2016, nämlich auf 4.600 Verfahren mehr (von 31.700 auf 36.300). Mit einem Plus von insgesamt 13.300 Verfahren seit Errichtung des BVwG im Jahr 2014 liegt mit 31.1.2017 eine Verfahrenssteigerung von rund 40 Prozent vor.

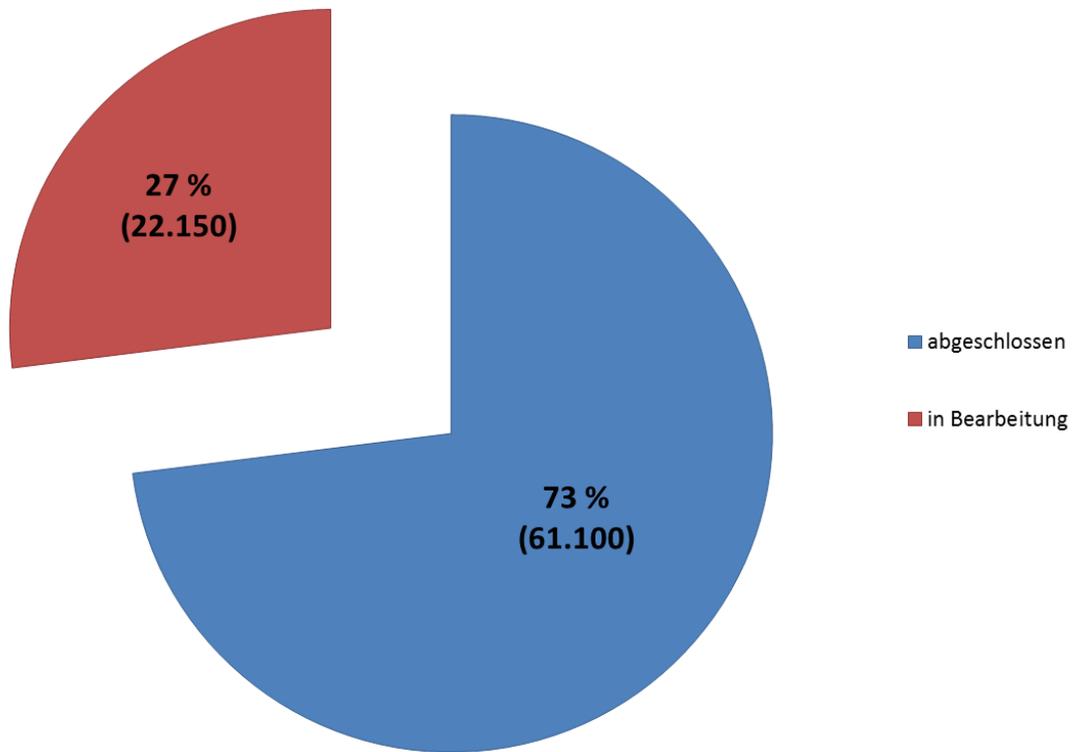


Von diesen 45.000 anhängigen Verfahren sind 27.900 Verfahren im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Betrug die Steigerung an neu anhängigen Verfahren von 2014 auf 2015 noch 15,6 Prozent (von 19.900 auf 23.000), beträgt sie von 2015 auf 2016 bereits 21,3 Prozent (von 23.000 auf 27.900).

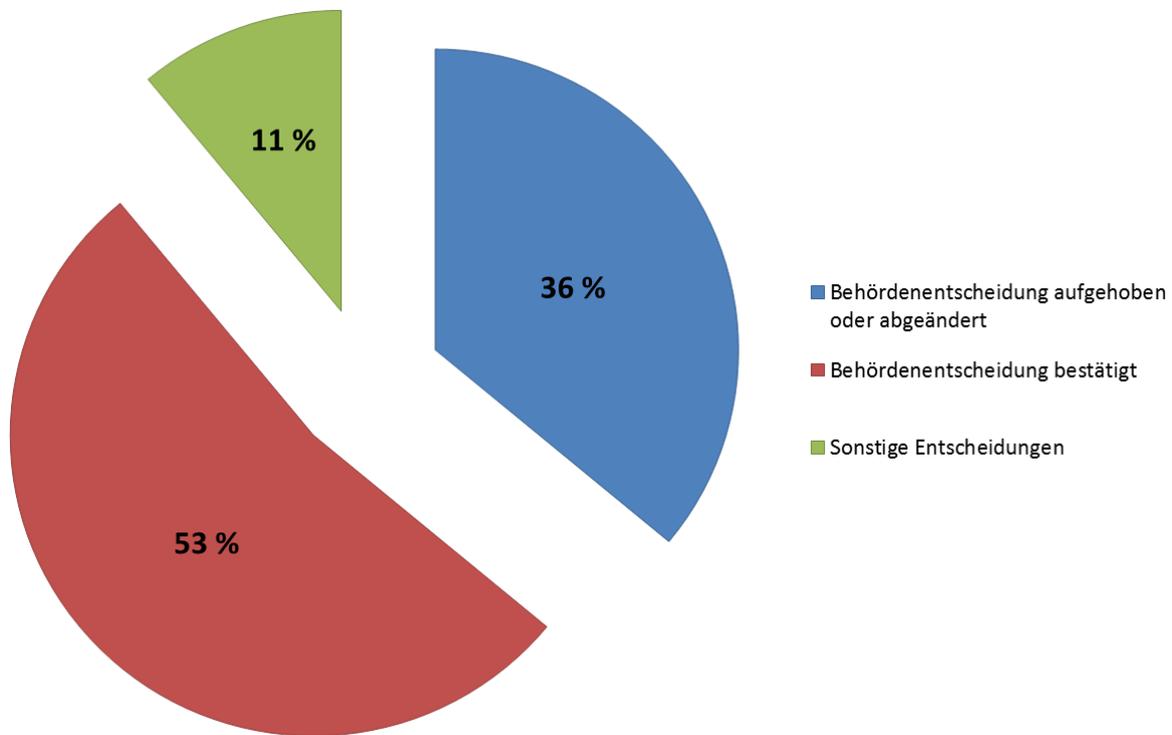
Für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einem Verfahrens(neu-)eingang von mehr als 30.000 Beschwerdeverfahren zu rechnen sein. Dies ergibt sich aus einer gleichbleibend hohen Zahl an anhängig werdenden Verfahren in allen Rechtsbereichen sowie einer überdimensionalen Steigerung an Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl.



Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1.1.2014 waren beim BVwG insgesamt etwa 83.250 Verfahren anhängig. Von diesen Verfahren wurden bereits etwa 61.100 Verfahren, das sind 73 Prozent, abgeschlossen. Das bedeutet, dass mit Stichtag 31.1.2017 ca. 22.150 offene Verfahren, das sind 27 Prozent, am BVwG anhängig sind.



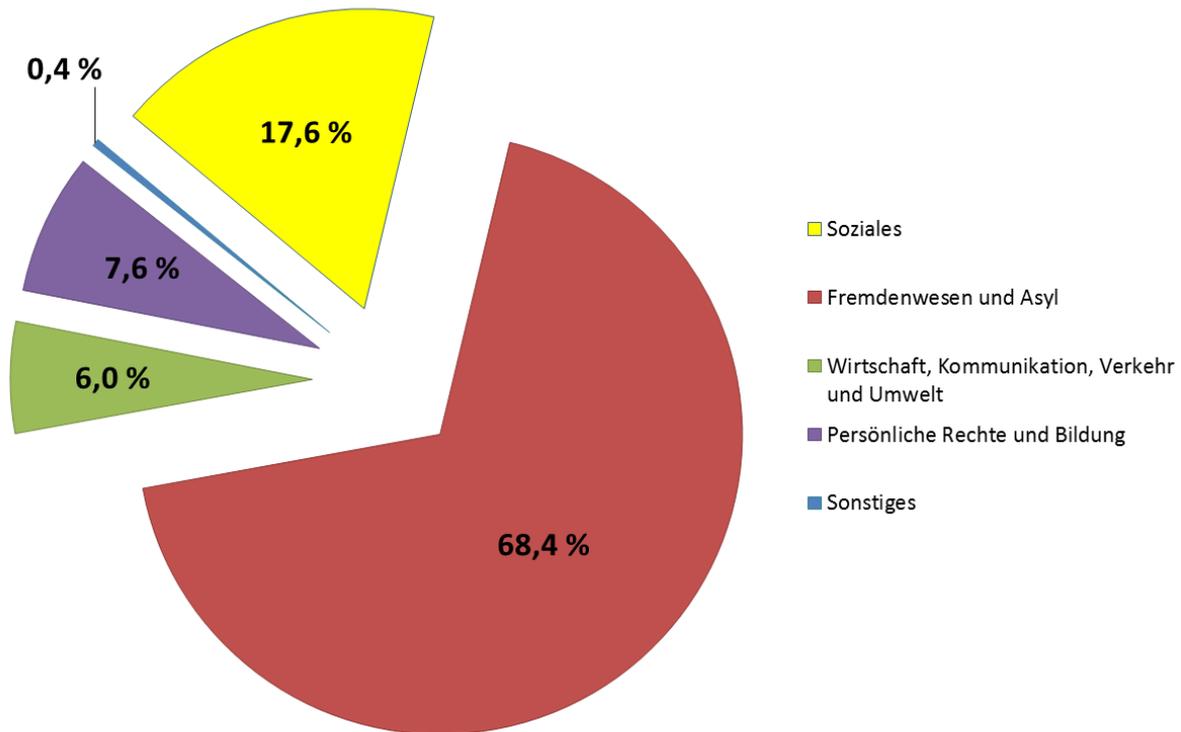
Das BVwG hat in mehr als der Hälfte der Fälle, in 53 Prozent, die Behördenentscheidungen bestätigt. In 36 Prozent der Verfahren wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert und 11 Prozent betrafen sonstige Entscheidungen.<sup>1</sup>



<sup>1</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung, Zurückverweisungen sowie bei rechtswidrigen Feststellungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei Feststellungen rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Erledigungen.

## 5.2. Fachspezifische Auswertungen

Mehr als 68 Prozent der am BVwG im Geschäftsjahr 2016 neu anhängig gewordenen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. 6 Prozent der Verfahren sind aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt anhängig geworden. Etwa 17 Prozent der Verfahren betrafen den Fachbereich Soziales sowie rund 8 Prozent den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung sowie 0,4 Prozent sonstige Verfahren.

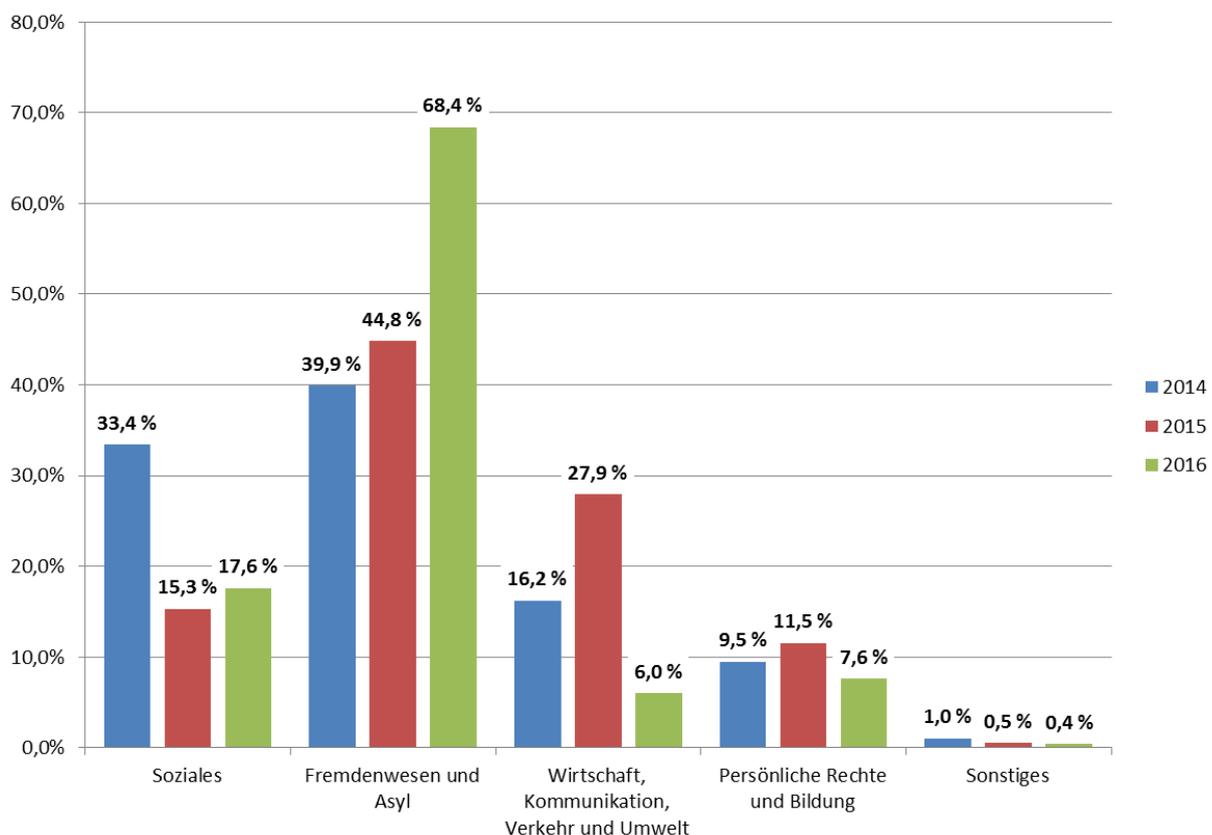


Die Verteilung der in den Geschäftsjahren jeweils neu anhängig gewordenen Rechtssachen in den einzelnen Fachbereichen hat sich in den vergangenen 3 Jahren deutlich verändert.

Im Jahr 2014 bestand ein nahezu ausgewogenes Verhältnis jeweils zu einem Drittel zwischen den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt gemeinsam mit Persönliche Rechte und Bildung. Somit waren 39,9 Prozent der Verfahren dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 33,4 Prozent dem Fachbereich Soziales, 16,2 Prozent dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und 9,5 Prozent dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung zuzuordnen.

Dieses Verhältnis hat sich bereits im zweiten Geschäftsjahr (2015) deutlich verändert. Die Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl sind stark gestiegen und vor allem der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ist aufgrund des hohen Eingangs an Marktordnungsverfahren prozentuell stark angewachsen. Rund 45 Prozent aller Verfahren stammten im Geschäftsjahr 2015 aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. Der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt stieg auf knapp 28 Prozent an. Der Fachbereich Soziales umfasste rund 15 Prozent aller anhängig gewordenen Verfahren und im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung betrug der Anteil rund 11 Prozent.

Im Geschäftsjahr 2016 war bei den neu anhängig gewordenen Verfahren eine deutliche Verschiebung wahrzunehmen, die sich vor allem aus einer maßgeblichen Steigerung im Bereich Fremdenwesen und Asyl ergeben hat. Im Jahr 2016 waren ca. 68 Prozent aller neu anhängigen Verfahren dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 17,6 Prozent dem Fachbereich Soziales, 6 Prozent der Verfahren dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und 7,6 Prozent dem Bereich Persönliche Rechte und Bildung zuzuordnen.

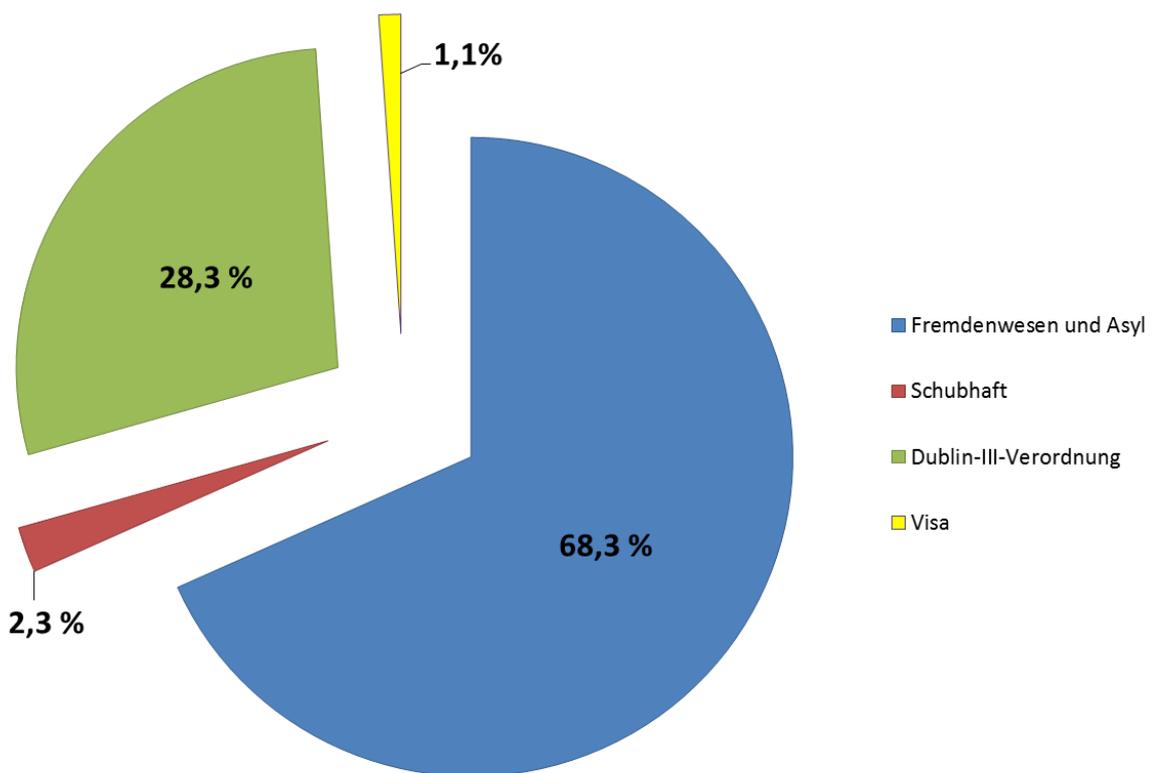


## 5.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Im Zeitraum von 1.2.2016 bis 31.1.2017 sind beim BVwG im Rechtsbereich Fremdenwesen und Asyl rund 19.100 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Mit den 6.500 anhängigen Verfahren aus den vorangegangenen Geschäftsjahren sind im Geschäftsjahr 2016 etwa 25.600 Verfahren anhängig gewesen.

Insgesamt war im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von rund 30 Prozent an neu anhängigen Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl zu verzeichnen.

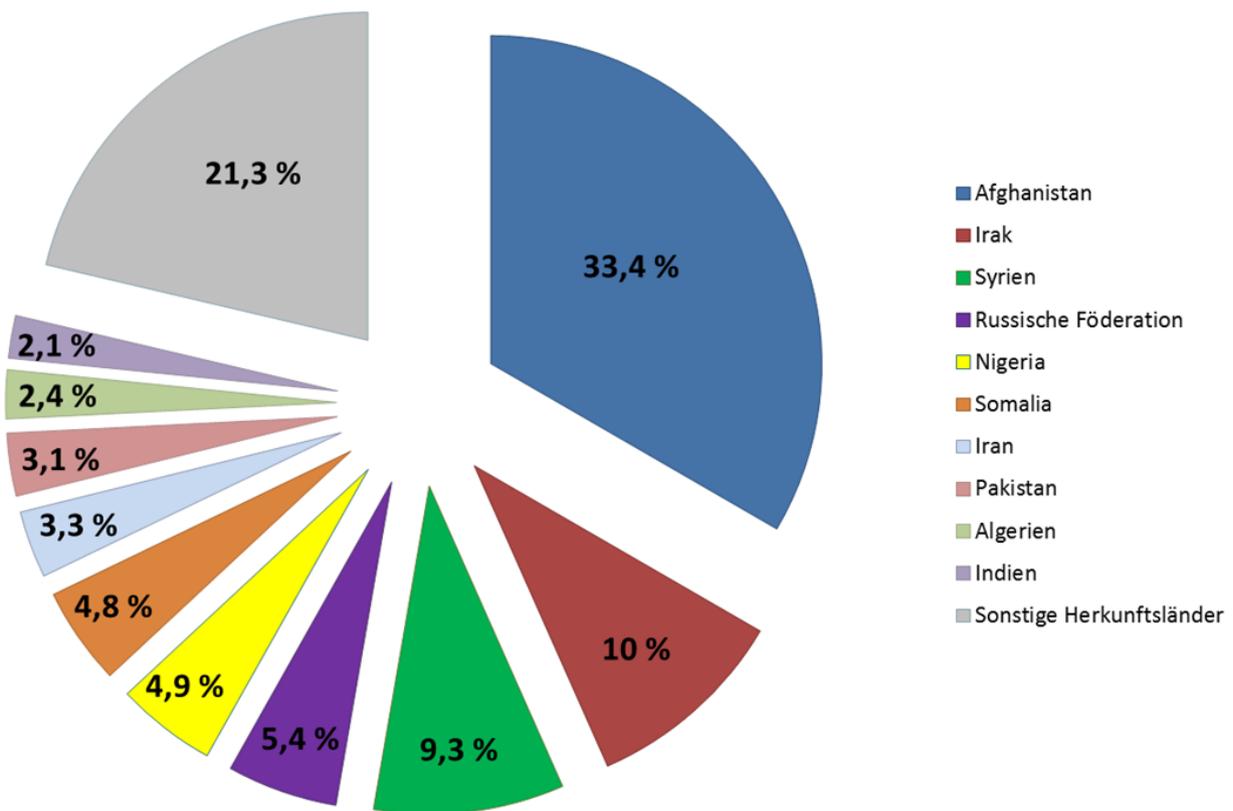
Rund 68 Prozent aller neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren betrafen dabei Asylverfahren. 28 Prozent der neuen Verfahren waren Dublin-III-Verfahren. Rund 2 Prozent der Verfahren betrafen Schubhaftverfahren sowie rund 1 Prozent Visaangelegenheiten.



Im Berichtszeitraum erwiesen sich im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Afghanistan mit rund 33 Prozent aller neu anhängig gewordenen Verfahren als besonders eingangsentensiv. An zweiter, dritter und vierter Stelle liegen Neueingänge aus dem Irak mit 10 Prozent, Syrien mit 9,3 Prozent sowie Russische Föderation mit 5,4 Prozent.

Der Neueingang von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Nigeria und Somalia lag im Geschäftsjahr 2016 bei knapp 5 Prozent. Jener aus den Herkunftsländern Iran, Pakistan, Algerien und Indien zwischen rund 2 und etwas über 3 Prozent.

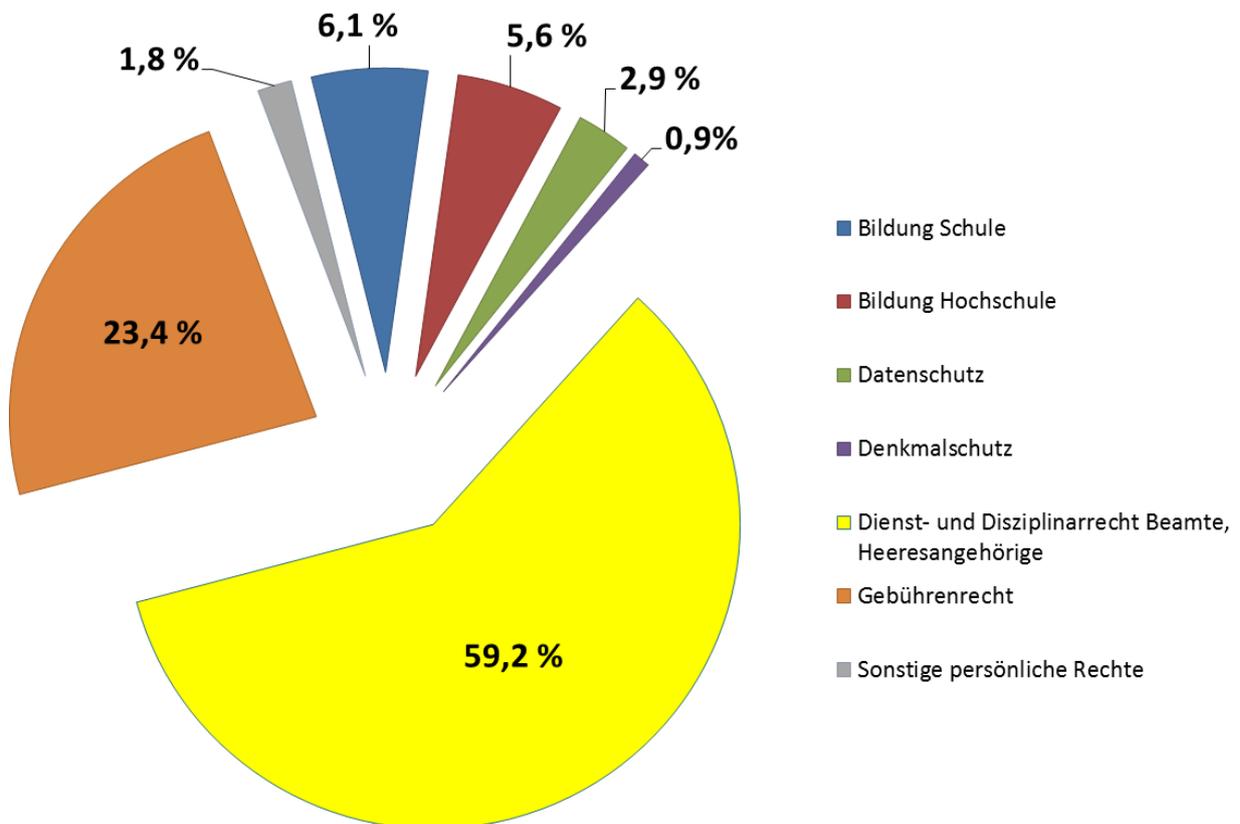
Rund 21 Prozent der Beschwerden stammten aus sonstigen Herkunftsländern.



## 5.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

Der Bereich Persönliche Rechte und Bildung umfasste im Geschäftsjahr 2016 insgesamt ca. 4.350 Beschwerdeverfahren, in denen insbesondere über das Dienst- und Disziplinarrecht der Beamtinnen/Beamten und Heeresangehörigen, Gerichtsgebühren, Fragen des Datenschutzes und des Denkmalschutzes sowie schul- und hochschulrechtliche Angelegenheiten entschieden wurde.

Davon sind im Berichtszeitraum rund 2.100 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Von diesen neu anhängigen Verfahren waren rund 59 Prozent im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechts angesiedelt, welche von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen entschieden werden und rund 23 Prozent in Angelegenheiten der im Rahmen der Justizverwaltung durch die Gerichte bestimmten Gerichtsgebühren. Knapp 6 Prozent der Verfahren betrafen den Bereich Schule, 5,6 Prozent den Bereich Hochschule, knapp 3 Prozent der Entscheidungen den Bereich Datenschutz, knapp 1 Prozent den Bereich Denkmalschutz und 1,8 Prozent sonstige persönliche Rechte.

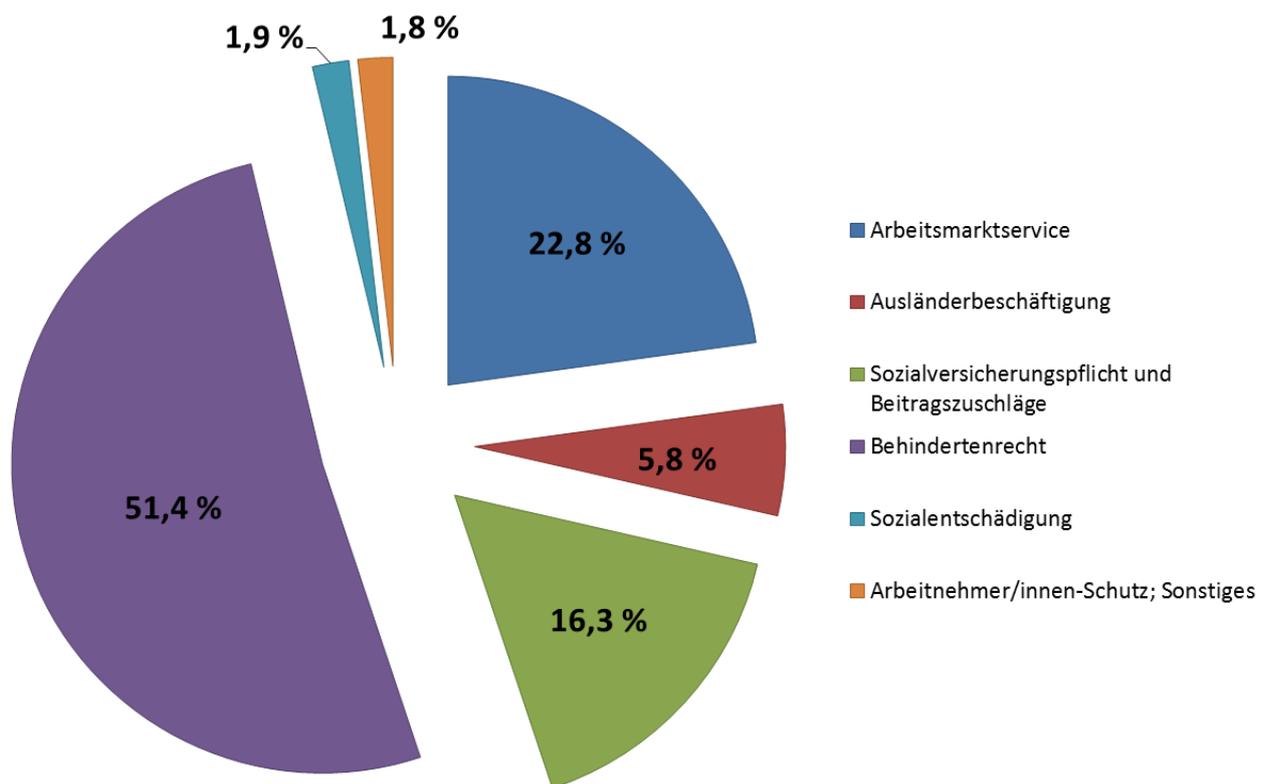


\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

### 5.2.3. Fachbereich Soziales

Der Bereich Soziales umfasste im Geschäftsjahr 2016 rund 8.200 Verfahren, in denen insbesondere über Beschwerden im Fachbereich Behindertenrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländerbeschäftigung entschieden wurde. Rund 4.900 Verfahren sind im Berichtszeitraum neu anhängig geworden. Der Großteil der Entscheidungen im Sozialbereich erfolgt durch Senate bestehend aus drei bzw. fünf Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen.

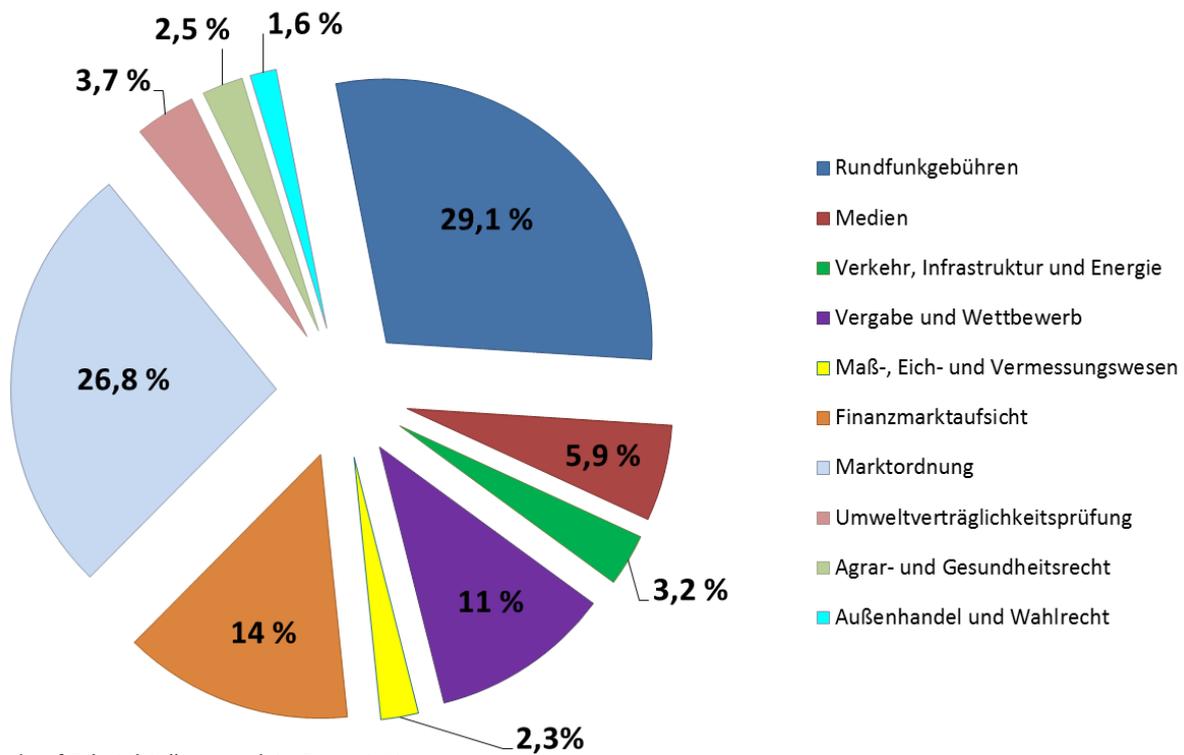
Mit über 51 Prozent aller neu anhängig gewordenen Verfahren stellte der Bereich Behindertenrecht den stärksten Anteil an Verfahren dar. Verfahren im Bereich Arbeitsmarktservice (ausgenommen Ausländerbeschäftigung) bildeten mit fast 23 Prozent aller neu anhängigen Verfahren den zweitstärksten Anteil. Den drittstärksten Verfahrenseingang nahmen Rechtssachen aus dem Bereich der Sozialversicherungspflicht und den Beitragszuschlägen mit 16,3 Prozent ein. Knapp 6 Prozent der Verfahren im Bereich Soziales betrafen den Bereich Ausländerbeschäftigung, 1,9 Prozent den Bereich der Sozialentschädigung und 1,8 Prozent den Bereich des Arbeitnehmer/innen-Schutzes sowie der sonstigen Sozialrechtssachen.



## 5.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

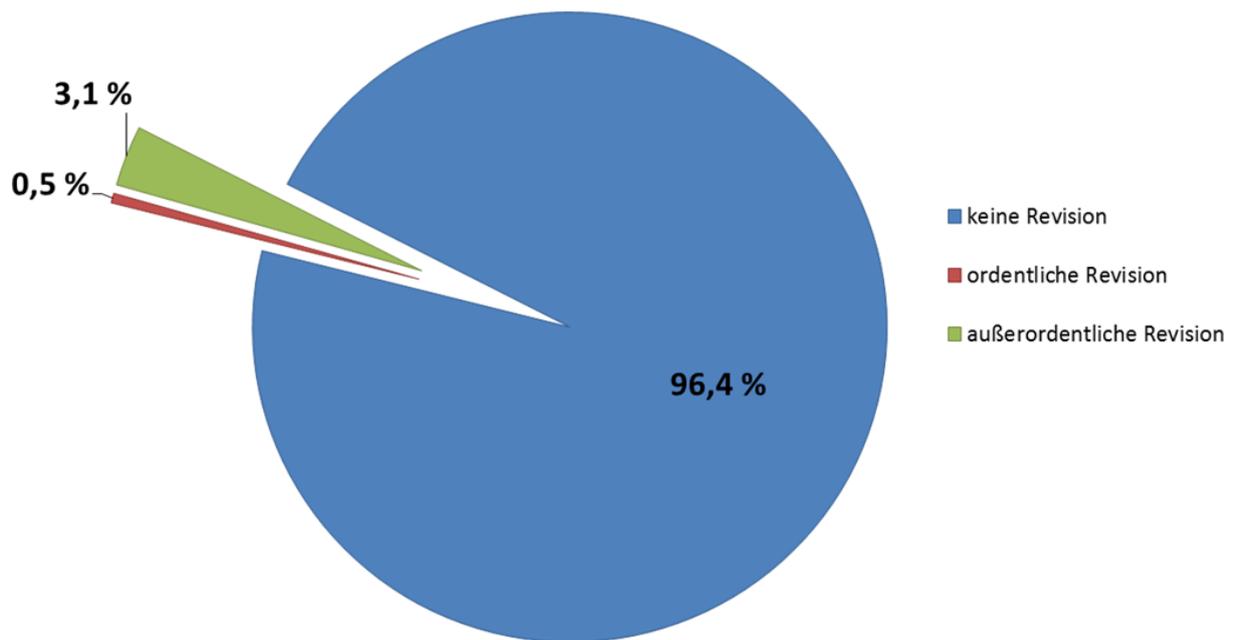
Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Berichtszeitraum mehr als 6.750 Verfahren anhängig gewesen, in denen u.a. über Angelegenheiten der Rundfunkgebühren, über medienrechtliche Angelegenheiten, über vergabe- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten und über die Themen Verkehr, Infrastruktur und Energie entschieden wurde.

Davon sind im Berichtszeitraum rund 1.700 Beschwerdeverfahren neu anhängig geworden. Mit knapp 29 Prozent stellten neu anhängige Verfahren im Bereich der Rundfunkgebühren den größten Teil an Rechtssachen dar. Der zweitstärkste Verfahrenseingang war aus dem Bereich der Marktordnung mit ca. 27 Prozent und der drittstärkste Verfahrenseingang aus dem Bereich der Finanzmarktaufsicht mit ca. 14 Prozent zu verzeichnen, Verfahren im Vergaberecht beliefen sich auf 11 Prozent und im Medienrecht auf fast 6 Prozent. Die Bereiche Umweltverträglichkeitsprüfung mit 3,7 Prozent, Verkehr, Infrastruktur und Energie mit 3,2 Prozent und Agrarmarkt Austria mit 2,5 Prozent stellten einen vergleichsweise geringen Verfahrenseingang dar. 2,3 Prozent aller neu anhängigen Verfahren stammten aus dem Bereich Maß-, Eich- und Vermessungswesen und 1,6 Prozent aus dem Bereich Außenhandel, Wahlrecht und Direkte Demokratie.

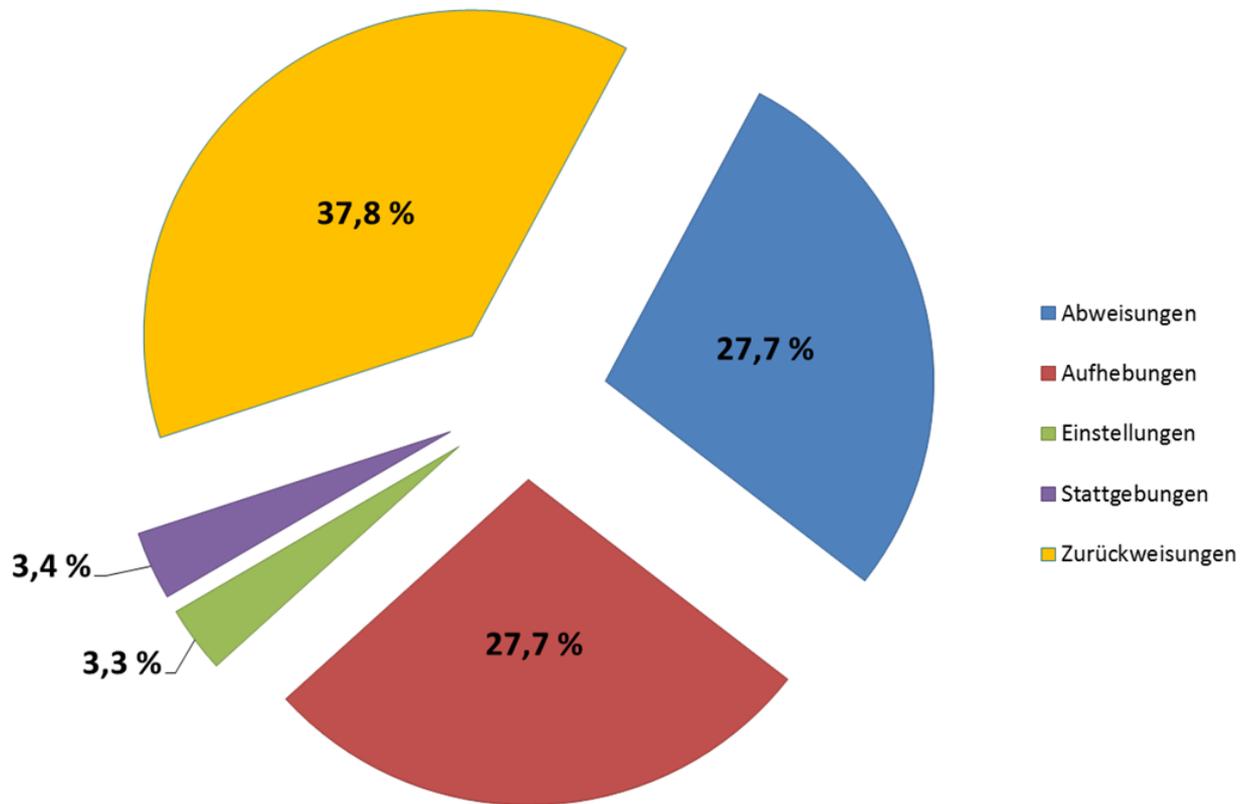


## 5.2.5. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG

In über 96 Prozent aller Entscheidungen des BVwG wurde kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich in knapp vier Prozent der Rechtssachen wurden ordentliche (0,5 Prozent) bzw. außerordentliche Revisionen (3,1 Prozent) beim VwGH eingebracht.

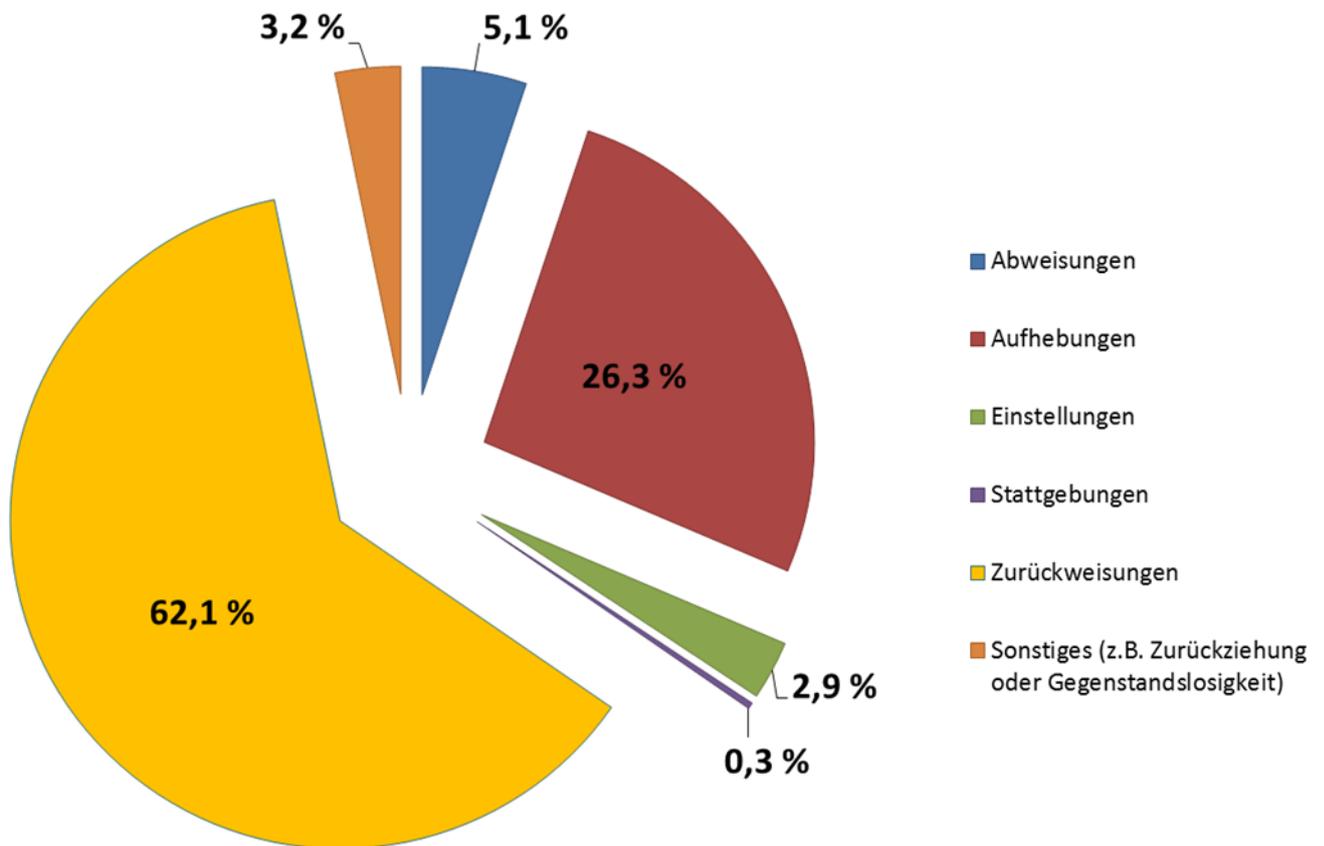


Rund 66 Prozent der vom VwGH entschiedenen ordentlichen Revisionen endeten mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In etwa 31 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Beschwerde stattgegeben. In knapp über 3 Prozent der Rechtssachen wurde das Verfahren eingestellt.



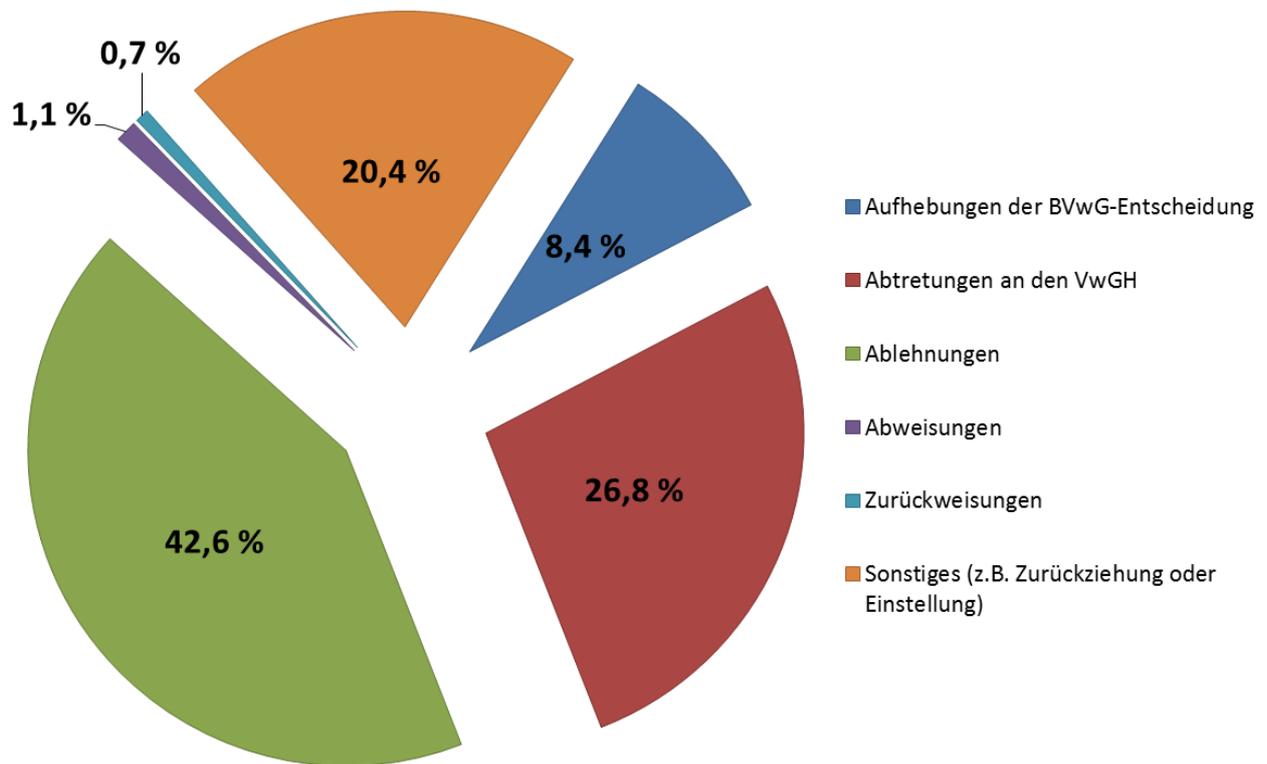
\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Rund 67 Prozent der vom VwGH entschiedenen außerordentlichen Revisionen endeten mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In rund 27 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben. Formale Entscheidungen wie Einstellungen, Zurückziehungen oder Gegenstandslosigkeit sind in rund 6 Prozent der Rechtssachen ergangen.



\* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Im Geschäftsjahr 2016 endeten rund 44 Prozent der vom VfGH entschiedenen Beschwerden mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden, zurückweisenden bzw. ablehnenden Entscheidung des VfGH. In etwas über 8 Prozent der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben. Rund 27 Prozent der Beschwerden wurden an den VwGH abgetreten. Formale Entscheidungen wie etwa Zurückziehungen oder Einstellungen sind in rund 20 Prozent der Beschwerden ergangen.<sup>2</sup>



<sup>2</sup> Unter „Sonstiges“ sind neben der Zurückziehung oder der Einstellung auch die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens nach Art. 140 B-VG, Gegenstandslosigkeit und die Zuerkennung oder die Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erfasst.

# 6. Rechtliches

## 6.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die rechtlichen Grundlagen des BVwG sind im BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, geregelt.

Das BVwG ist als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
- gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Die zu vollziehenden Materien sind im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

### **Fremdenwesen und Asyl**

- Verfahren nach dem BFA-Verfahrensgesetz, Asylgesetz und Fremdenpolizeigesetz
- Visaverfahren

### **Persönliche Rechte und Bildung**

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Heeresangehörigen
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (z.B. Datenschutz-, Denkmalschutzgesetz)

### **Soziales**

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (z.B. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)
- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs-, Bundesbehindertengesetz) und Sozialentschädungen
- Sonstige Sozialrechtssachen (z.B. Vertragspartnerrecht, Pensionsgesetz)

## **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

- Wirtschaft (Maß-, Eich-, Vermessungsgesetz, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Marktordnung (Marktordnungsgesetz)
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz)
- Telekomregulierung (Telekommunikationsgesetz)
- Energieregulierung (z.B. Gaswirtschaftsgesetz)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Gesetz)

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des BVwG betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das BVwG über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (bspw. 380 Kilovolt-Stromleitungen oder mittlere und große Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 Megawatt). Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kann – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung von den Landesverwaltungsgerichten auf das BVwG) eine Zuständigkeit des BVwG vorgesehen werden.

Folgende Zuständigkeiten kamen im Geschäftsjahr 2016 neu hinzu:

### **Ausbildungspflichtgesetz - APfIG (StF: BGBl. I Nr. 62/2016)**

Gemäß § 8 Abs. 4 hat das Sozialministeriumsservice auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Bescheid festzustellen, ob eine Maßnahme oder eine Beschäftigung im Einzelfall die Ausbildungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob die Maßnahme oder Beschäftigung die arbeitsmarktbezogenen Chancen der Jugendlichen verbessern kann.

Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde beim BVwG zulässig.

### **Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG (StF: BGBl. I Nr. 83/2016)**

Gemäß § 3 Abs. 4 erkennt das BVwG über Beschwerden gegen Bescheide der Abschlussprüferaufsichtsbehörde durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 65 Abs. 1 und in Fällen des § 26 Abs. 4 und 6.

### **Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016 (noch nicht in Kraft getreten)**

Gemäß § 26 Abs. 2 kann gegen Bescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das BVwG erhoben werden.

### **Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG (StF: LGBl. Nr. 55/2013)**

§ 27 Abs. 1 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes lautet: „Über Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Landesverwaltungsrichter und der nichtrichterlichen Bediensteten entscheidet das BVwG.“

Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt: „Bescheide des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 sind auch der Landesregierung zuzustellen. Die Landesregierung ist berechtigt, gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den VwGH zu erheben.“

### **Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG (StF: LGBl. Nr. 84/2012)**

§ 4a Abs. 3 normiert, dass über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landespfleger/innen das BVwG durch einen Senat entscheidet.

In § 4a Abs. 4 steht, dass dienstrechtliche Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch der Landesregierung zuzustellen sind, die dagegen Beschwerde an das BVwG und gegen die Entscheidung des BVwG Revision an den VwGH erheben kann.

## 6.2. Gesetzgeberische Maßnahmen

Im Geschäftsjahr 2016 gab es nicht nur eine umfassende Novelle des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) und kleinere Änderungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), sondern auch Änderungen in einzelnen Materiegesetzen (z.B. Asylgesetz).

### 6.2.1. Neuerungen im Verfahrensrecht

#### Änderungen im VwGVG, BGBl. I Nr. 24/2017

- Einführung des Instituts der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (bisher gab es lediglich das Institut des Verfahrenshilfeverteidigers in verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten): Durch die Einführung umfassender Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) Rechnung getragen, aufgrund der der VfGH § 40 VwGVG mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben hatte, dass Verfahrenshilfe nicht auf verwaltungsstrafrechtliche Verfahren beschränkt sein dürfe. Durch die neue Bestimmung im VwGVG (§ 8a) ist nunmehr – unter bestimmten Voraussetzungen – auch in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche Verfahrenshilfe möglich.
- (Wieder-)Einführung des Rechtsinstituts des Verfahrenshilfeverteidigers in Verwaltungsstrafsachen (nach Aufhebung der entsprechenden Bestimmung durch den VfGH [siehe oben]).
- Einführung der Möglichkeit einer gekürzten Erkenntnisausfertigung: Sofern die Parteien auf eine Revision an den VwGH bzw. Beschwerde an den VfGH verzichten bzw. eine Ausfertigung nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls verlangen, kann die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes auch in gekürzter Form ausgefertigt werden.
- Darüber hinaus soll mit der Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer Videokonferenz (§ 25 Abs. 6a VwGVG; nach dem Vorbild von § 277 Zivilprozessordnung) die Grundlage für einen künftigen Einsatz moderner Kommunikationsmittel in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geschaffen werden.
- Die Verfahrensbestimmungen betreffend „Verhaltensbeschwerden“ (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) wurden jenen betreffend „Maßnahmenbeschwerden“ (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) angeglichen.
- Das Wort „Sache“ in §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 wurde durch „Rechtssache“ ersetzt, um den Wortlaut der Bestimmungen zur mündlichen Verhandlung in Verwaltungsstrafsachen und Administrativverfahren zu vereinheitlichen.
- Es wurde normiert, dass die Aufhebung und Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahren – entgegen der bisherigen Judikatur des VwGH – (statt Beschluss) mittels Erkenntnis vorzunehmen ist.

## 6.2.2. Sonstige Neuerungen

### Änderungen im BVwGG, BGBl. I Nr. 24/2017

- Fachkundige Laienrichter/innen sollen künftig auch von den Außenstellenleiterinnen/Außenstellenleitern und Kammervorsitzenden beeidet werden können (Vereinfachung bzw. Effizienzsteigerung).
- In § 24 BVwGG (Tätigkeitsbericht) wird nunmehr auf das Geschäftsverteilungsjahr statt wie bisher auf das Kalenderjahr abgestellt (Vereinheitlichung).
- § 2 Abs. 5 BVwGG sieht Änderungen im Aufnahmeprozedere betreffend neue Richter/innen vor.

### Materiellrechtliche Änderungen

Von besonderer Relevanz für das BVwG war im abgelaufenen Geschäftsjahr im Bereich Fremdenwesen und Asyl etwa die Änderung des Asylgesetzes 2005, des FPG 2005 und des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 24/2016, durch welche unter anderem die Bestimmung über Rechtsberatung vor dem BVwG (§ 52 BFA-VG) novelliert und die Idee von „Asyl auf Zeit“ umgesetzt wurde, wonach die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an Fremde, welche einen Antrag auf internationalen Schutz ab dem 15. November 2015 gestellt haben, nicht mehr sofort mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht, sondern zunächst mit einer auf drei Jahre befristeten Aufenthaltsberechtigung verbunden ist, welche sich erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer um einen unbefristeten Zeitraum verlängert, sofern nicht ein Aberkennungsgrund vorliegt.

Im Wirtschaftsbereich gab es eine Novelle des Vermessungsgesetzes und wurde das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW erlassen, welches u.a. umfassende Neuerungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen brachte. Neu hinzu kamen darüber hinaus das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, welches das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz ablöste sowie das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.

Im Sozialbereich sind die Novellierungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie die Erlassung des Jugendausbildungsgesetzes erfolgt, welches unter anderem ein Ausbildungspflichtgesetz beinhaltet.

Im Bereich Persönliche Rechte gab es im Jahr 2016 zwei Dienstrechts-Novellen.

## 7. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge im Sinne der Art. 139 Abs. 1 Z 1 und 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

### Dienstrechtsnovelle

Im Bereich des Heeresdienstrechts stellte das BVwG am 20.5.2016 einen Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen“ in § 4a Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011, an den VfGH.

§ 4a BDG 1979 sei bereits im Jahr 2012 Gegenstand eines Gesetzesprüfungsantrages vor dem VfGH gewesen, im Rahmen dessen die Wortfolge „um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung“ für verfassungswidrig erklärt wurde. Im Zuge der zuvor erfolgten Dienstrechtsnovelle 2011 sei bereits eine Änderung des § 4a Abs. 4 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 53/2007 vorgenommen und die Wortfolge „um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung“ gestrichen worden. Stattdessen sei in § 4a Abs. 1 BDG 1979 der nunmehr in Frage stehende Verweis „für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen“ eingefügt worden. Durch diesen Verweis ergebe sich, dass österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern betreffend Arbeitsplätze mit Inländervorbehalt die Möglichkeit der Anrechnung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen verwehrt bleibe.

Durch die Dienstrechtsnovelle 2011 sei nach Ansicht des BVwG im Ergebnis inhaltlich keine Änderung eingetreten, sodass die nicht begründbare Benachteiligung von österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern hinsichtlich der Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen in Bezug auf Arbeitsplätze mit Inländervorbehalt nach wie vor bestehe und die geltende Rechtslage somit inhaltlich nach wie vor dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz widerspreche.

Auf Grund der Dienstrechtsnovelle 2016 und dem damit verbundenen Entfall des § 4a BDG 1979 samt Überschrift wurde der Gesetzesprüfungsantrag zurückgezogen.

### Rechtsberatung nach dem BFA-VG

Mit einem wie bereits im Vorjahr ergangenen Beschluss des BVwG wurde beantragt, der VfGH möge § 52 Abs. 2 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, welcher die Rechtsberatung vor dem BVwG regelt, auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen.

Begründend wurde (wiederum) ausgeführt, § 52 Abs. 2 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, differenziere einerseits zwischen Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005 oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung, in welchen eine Verpflichtung der Vertretung des Fremden im gesamten Beschwerdeverfahren durch eine/einen Rechtsberaterin/Rechtsberater bestehe und andererseits zwischen anderen Beschwerdeverfahren, wo eine solche Verpflichtung nicht für das gesamte Beschwerdeverfahren bestehe. Eine derartige Unterscheidung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. I Abs. 1 des BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung genauso wie gegen das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein

unparteiisches Gericht“ gemäß Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weshalb die Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben sei.

Eine Entscheidung seitens des VfGH erging am 09.03.2016 (G 447-449/2015-13) in welcher dieser die Wortfolge „gegen eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 oder § 3 GVG-B 2005 oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung“ in § 52 Abs. 2 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015, wegen Verstoßes gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander als verfassungswidrig aufhob.

Der VfGH, habe ebenso wie das BVwG weder auf Grund der Materialien zu § 52 BFA-VG noch im Hinblick auf die vorangehenden Rechtslagen zur asylrechtlichen Rechtsberatung einen sachlichen Rechtfertigungsgrund erkennen können, welcher eine differenzierte Behandlung der genannten Verfahrensarten rechtfertige.

### **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**

Im Rahmen von mehreren Beschlüssen des BVwG vom November 2016 und Jänner 2017 wurde jeweils die Aufhebung von § 113 Abs. 1 und § 113 Abs. 2 des ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2007, in eventuelle die Aufhebung von § 113 Abs. 1 Z 1 und § 113 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2007 wegen Verfassungswidrigkeit beantragt.

Das BVwG erhob Bedenken, da der Bundesgesetzgeber die ihm durch Art. 6 EMRK in Verbindung mit Art. 4 7. ZPEMRK gezogenen Grenzen bezüglich Doppelbestrafung wie auch Doppelverfolgung überschritten habe. Eine solche Überschneidung der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung sei in § 111 ASVG und § 113 ASVG gegeben, die beide auf den Tatbestand des Meldeverstoßes und somit auf denselben Sachverhalt abstellten.

Darüber hinaus hielt das BVwG die Regelung des § 113 Abs. 1 und § 113 Abs. 2 ASVG für verfassungswidrig, da ein Verstoß gegen Art. 5 Staatsgrundgesetz und Art. 1 Abs. 1 des 1. ZP zur EMRK sowie Art. 7 Abs. 1 B-VG vorliege, weil eine „Haftung“ oder ein „Mehraufwand“ für ein fremdes (Fehl-) Verhalten auferlegt werde.

Mit Erkenntnis vom 07.03.2017, G 407/2016 ua, wies der VfGH die Anträge des BVwG, soweit sie sich auf § 113 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ASVG bezogen, ab, da es sich beim in diesen Bestimmungen geregelten Beitragszuschlag um keine Sanktion strafrechtlichen Charakters handelt, sondern vielmehr um einen Pauschalersatz für den Verwaltungsaufwand, der durch Bereithaltung und den Einsatz von Personal zur Kontrolle von Arbeitsstätten zwecks Aufdeckung von „Schwarzarbeit“ entsteht.

Im Hinblick auf § 113 Abs. 1 Z 2 bis 4 ASVG wurden die Anträge des BVwG mangels Präjudizialität der Z 2 bis 4 zurückgewiesen.

### **Religiöse Bekenntnisgemeinschaften**

Ein weiterer Gesetzesprüfungsantrag des BVwG vom 25.11.2016 zur Aufhebung der Wortfolge „des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2013, sowie § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 leg.cit. in eventuelle § 2 Abs. 2 und Abs. 4 und § 5 leg.cit. wegen Verfassungswidrigkeit, betraf die Frage einer etwaigen Kompetenzüberschreitung.

Angelegenheiten des Kultus seien gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und würden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Da allerdings im Bereich der verfassungsrechtlichen Kompetenz „Kultus“ alle wesentlichen hoheitlichen Entscheidungen durch die/den zuständige/n Bundesministerin/Bundesminister zu treffen seien, bestünden von Seiten des BVwG Bedenken, dass durch diese weitreichenden Zuständigkeiten der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers die von Verfassungswegen bestehenden Beschränkungen der Betrauung eines Bundesministers mit Vollzugsaufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich der Kompetenz „Kultus“ überschritten und das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, unterlaufen werde.

Bislang hat der VfGH in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden.

### **Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien**

Im Jänner 2017 stellte das BVwG mehrere – im Wesentlichen gleichlautende – Anträge dahingehend, der VfGH möge die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), beschlossen in der 23. Sitzung des „Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ am 6. November 2014, kundgemacht auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, als gesetzwidrig aufheben. Begründend wurde zu den Anträgen ausgeführt, dass § 27 HS-QSG keine spezielle Verordnungsermächtigung zu entnehmen sei, auf Grund derer das „Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ zur Erlassung einer Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG befugt sei. Gemäß der Judikatur des VfGH müssten die übertragenen Aufgaben, wie etwa die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen im Gesetz bezeichnet werden. In Bezug auf die Erlassung der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien liege diese Ermächtigung jedoch nicht vor.

Bislang hat der VfGH in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden.

### **Finanzmarktaufsicht**

Im Zusammenhang mit einer Rechtssache aus dem Bereich Finanzmarktaufsicht ergingen im Herbst/Winter 2016 vier Beschlüsse von Gerichtsabteilungen der Kammer W, in welchen an den VfGH die Anträge gestellt wurden, § 99d des Bankwesengesetzes - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 184/2013, einer Prüfung im Hinblick auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit zu unterziehen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das BVwG aufgrund der Höhe der betreffenden Strafdrohungen davon ausgehe, dass der Gesetzgeber eine Sanktion vorgesehen habe, die nach den Anforderungen des Art. 91 B-VG in den Kernbereich der Strafergerichtsbarkeit falle und daher nicht als Verwaltungsstrafe unter der nachprüfenden Kontrolle eines Verwaltungsgerichtes normiert werden hätte dürfen.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Anwendung des sogenannten Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht, wonach beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen die Strafen - im Gegensatz zur ordentlichen Strafergerichtsbarkeit - nebeneinander zu verhängen sind.

Bislang hat der VfGH in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden.

## **Verordnung über Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg**

Im Bereich des Studienrechts stellte das BVwG an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge „Repetitorien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“ in der geänderten Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160, als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

Anlass für den Verordnungsprüfungsantrag war der Fall eines Studenten an der Paris Lodron Universität Salzburg, der für den Besuch eines rechtswissenschaftlichen Repetitoriums im Wintersemester 2013/14 einen Unkostenbeitrag in Höhe von 20 Euro zu entrichten hatte.

Begründend erläuterte das BVwG, dass Repetitorien ausdrücklich im Curriculum des Studiums der Rechtswissenschaften vorgesehen seien, weshalb eine gesetzliche Grundlage gemäß Art. 18 B-VG notwendig wäre, um ein Entgelt einheben zu können.

Dabei sei es irrelevant, dass es sich nicht um Pflichtgegenstände im Rahmen dieses Regelstudiums handle, zumal auch vertiefende Lehrveranstaltungen – wie Repetitorien – der hoheitlich zu besorgenden universitären Lehre dienen, solange sie im Curriculum verankert wären. Mit der Einhebung von Unkostenbeiträgen – unabhängig von deren Höhe – für Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind, werde somit die Anforderung an eine allgemeine und gleiche gesetzliche Regelung von Studienbeiträgen mit Entgeltfunktion für die Absolvierung von Regelstudien unterlaufen.

Eine solche Maßnahme sei daher nach Ansicht des BVwG gemäß Art. 18 B-VG iVm. Art. 81c Abs. 1 B-VG unzulässig.

Mit seinem Erkenntnis V 68/2016-12 vom 7.3.2017 hob der Verfassungsgerichtshof die entsprechende Wortfolge der Verordnung des Rektorats über einen Unkostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg, Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg, 10. Juli 2013, 75. Stück, Nr. 160 auf und bestätigte, dass die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien ein wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten sei. Dies schließe eine autonome Befugnis zur Einhebung von Studienbeiträgen durch die einzelne Universität aus, weshalb auch die ergänzenden Lehrveranstaltungen, die Bestandteil des Regelstudiums seien, den dargestellten Anforderungen, was ihre Finanzierung anlangt, unterliegen.

## 8. Mitarbeiter/innenförderung

### BVwGsund



Das BVwG startete im Mai 2016 mit einem Projekt zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Zum Auftakt wurde eine Gesundheitsstraße mit einem Informationsstand, dem Angebot der Blutabnahme zur Auswertung des Gesundheitsstandes sowie ein ärztliches Abschlussgespräch für alle Bedienstete angeboten. Im Rahmen dieser Veranstaltung unterzeichnete Präsident Perl gemeinsam mit Vertretern der Beamtenversicherungsanstalt die Charta zur betrieblichen Gesundheitsförderung.



© BPD



© BPD

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein gemeinsames Bemühen und strukturiertes Vorgehen von Dienstgeber und Dienstnehmer/innen zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz mit dem Ziel, Gesundheitspotentiale zu stärken, Rahmenbedingungen zu optimieren und das Wohlbefinden nachhaltig zu verbessern. Das Projekt wird von der BVA begleitet. Es besteht aus mehreren Phasen, die bis zum Regelbetrieb rund zwei Jahre in Anspruch nehmen werden.

Ziele des Projektes sind die Sensibilisierung der Bediensteten für vollwertige Ernährung, Interesse für mehr Bewegung sowie die Schaffung eines gesunden Arbeitsklimas.

Die Leitung des Projektes wird von einer Steuerungsgruppe und einem Projektteam wahrgenommen.

In Gesundheitszirkeln, die auf freiwilliger Mitarbeit basieren, haben sich 63 interessierte Bedienstete aus allen Funktionsebenen/Organisationseinheiten gemeldet und konkrete gesundheitliche Belastungen formuliert und entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet. Darüber hinaus hatten alle Bediensteten im Rahmen eines Fragebogens (Kombinationsfragebogen „Arbeit und Gesundheit“) die Möglichkeit, gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz bekanntzugeben.

Diese Vorschläge und die Ergebnisse der Fragebögen wurden der Steuerungsgruppe des Projektes sowie im Anschluss interessierten Bediensteten im Herbst 2016 präsentiert. Der Steuerungsgruppe obliegt die Entscheidung, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können.

Im Berichtszeitraum fanden beispielsweise Vorträge (etwa zu Ernährungsfragen oder zur Raucherentwöhnung) oder Maßnahmen wie eine Stresswertmessung statt.

### **Interne Veranstaltungen**

Im Frühsommer 2016 fanden an allen Standorten Informationsgespräche mit Präsident und Vizepräsident zu aktuellen Entwicklungen insbesondere hinsichtlich der Personalaufstockungen und der damit einhergehenden baulichen Maßnahmen sowie zu aktuellen Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. Darüber hinaus fanden anlässlich der hohen Anzahl an neuen Bediensteten zahlreiche Veranstaltungen zum Einstieg statt (siehe Kapitel 9).

## 9. Fort- und Weiterbildung

Im Geschäftsjahr 2016 stand den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern am BVwG ein umfassendes und vielseitiges Fort- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

### **Einstiegsseminare**

Zur Bewältigung der Personalaufstockung im Frühjahr 2016 (43 Bedienstete), im Herbst 2016 (60 Bedienstete) sowie im Jänner 2017 (60 Bedienstete) wurden externe (über die Verwaltungsakademie des Bundes) und interne Seminare zur Organisation des BVwG, zu internen Abläufen oder etwa zu EDV-Anwendungen angeboten.

### **Fortbildung für Richter/innen**

Die Fortbildung der Richter/innen basiert grundsätzlich auf vier Säulen: die interne Fortbildung, die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) und die Weiterbildungsangebote der Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität (JKU) sowie die Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden.

Im Rahmen interner Fortbildungen haben Richter/innen an folgenden Veranstaltungen teilgenommen/mitgewirkt: Asyltag 2016 (Veranstalter: UNHCR, BFA, VwGH und BVwG), Seminar „Fremdenrecht“ in Kooperation mit BKA, BMI und Universität Salzburg, IOM-Seminar „Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren“, sowie UNHCR-Workshops „Traumatisierte Asylwerber“ und „Irak und Syrien“.

Für Richter/innen wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes und dem BVwG ein spezielles Weiterbildungsprogramm für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet. Das umfangreiche Angebot umfasste beispielsweise die Seminare „Aktuelle Rechtsprechung des EGMR“, „Vorabentscheidungsersuchen und aktuelle Rechtsprechung des EuGH“, „Dienstrecht vor den Verwaltungsgerichten“, „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Rezente Judikatur aus der Sicht des EuGH“ und „Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Theorie und Praxis“.

Die Präsidentenkonferenz hat gemeinsam mit der JKU in Linz ein umfassendes Weiterbildungskonzept erarbeitet und bietet praxisorientierte sowie wissenschaftlich begleitete Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Richter/innen konnten an diesem Programm „Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/innen“ teilnehmen. Es wurden etwa Workshops zu den Themen „Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Verwaltungsgerichte“ oder „Das Urteil der Verwaltungsgerichte – Update Verfahrensrecht“ angeboten und absolviert.

Veranstaltet von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsakademie des Bundes nahmen Richter/innen am „4. Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit“ teil.

Weiters wurde Richterinnen/Richtern des BVwG auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichtern



angeboten werden, ermöglicht, wie z.B. an den Seminaren „Öffentlicher Auftritt vor kritischem Publikum“ oder „Werden wir verstanden? - Sprache und Verständlichkeit in der Rechtsprechung“.

Im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richter/innen konnten u.a. die „Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Arbeits- und Sozialrecht“ und das „2. Gemeinsame Treffen des Arbeitskreises Verfassungsrecht, richterliche Unabhängigkeit und Dienstrecht“ besucht werden.

Richter/innen des BVwG haben an diversen Fachveranstaltungen teilgenommen, wie etwa: „Großverfahren und Präklusion: Konsequenzen des EuGH-Urteils für das österreichische Verfahrensrecht“, „Sachverständige; Bestellung, Aufgaben und Haftung“, „UVP-Recht in der Praxis“ sowie „Verwaltungsgerichtsbarkeit: 3 Jahre Erfahrung, Auswirkung im Umweltrecht“.

Richter/innen haben auch 2016 wieder an Richter/innenaustausch- bzw. Trainingsprogrammen des European Judicial Training Networks (EJTN) teilgenommen sowie an Workshops, Meetings und Konferenzen des European Asylum Support Office (EASO) und der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen (VEV). Veranstaltungen waren beispielsweise eine EJTN-VEV-Veranstaltung zum Thema „Conflicts of Norms“ in Neapel, der Deutsche Verwaltungsgerichtstag in Hamburg, die VEV-Vollversammlung in Vilnius und die Tagungen diverser VEV-Arbeitsgruppen in Bukarest, London und Teneriffa.

### **Fort- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete**

Die Fortbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert auf drei Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme am Ausbildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes sowie der internen Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm auch 2016 die Grundausbildung ein, da rund ein Viertel der nicht-richterlichen Bediensteten (rund 100 Bedienstete) diesbezügliche Module zu absolvieren hatten. Im Rahmen der internen Grundausbildung für das BVwG absolvierten Bedienstete u.a. Schulungen zum Thema „Verfahrensrecht“.

Nicht-richterliche Bedienstete haben darüber hinaus Kurse und Seminare an der Verwaltungsakademie des Bundes aus den Programmen „Verwaltung verstehen und gestalten“ sowie „In Verwaltung arbeiten“ besucht.

Die interne Fortbildung konzentrierte sich 2016 im Hinblick auf die erfolgten Personalaufstockungen vor allem auf Einstiegsseminare sowie materienspezifische Schulungen.

### **Weitere Fortbildungsmöglichkeiten für alle Bediensteten**

Bedienstete des BVwG hatten die Möglichkeit, an einer Exkursion zur Außenstelle St. Pölten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zwecks Kennenlernen der Abläufe mit Schwerpunkt „Fremdenpolizeirecht“ teilzunehmen.

Im Seminar „Korruptionsprävention“ wurden den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Antikorruptionsrichtlinien näher gebracht.

Das Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste u.a. Schulungen zu Online-Rechtsdatenbanken sowie für den ELAK im Bund.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften wurden die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte im BVwG neuerlich unterwiesen und Erste-Hilfe-Auffrischungskurse absolviert.

Darüber hinaus wurden für spezifische Personengruppen besondere Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten wie bspw. ein speziell für die Anforderungen des BVwG entwickeltes Führungskräftetraining, ein Seminar zum Thema „Disziplinarrecht“ für Führungskräfte oder etwa ein Seminar zum Thema „Gestaltung betrieblicher Lernprozesse“.

# 10. Dokumentation und Wissensmanagement

---

## **Dokumentation**

Der Evidenzstelle obliegt die Aufbereitung aller Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung. Die Veröffentlichung der anonymisierten Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (<https://www.ris.bka.gv.at/>) wird ebenfalls von der Evidenzstelle wahrgenommen. Auch die vollständige und übersichtliche Dokumentation aller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, auch der Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden und des einschlägigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Schrifttums wird von der Evidenzstelle wahrgenommen.

Ausgewählte Entscheidungen, die beispielsweise von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind, werden darüber hinaus auf der Homepage des BVwG unter [www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at) veröffentlicht.

## **Wissensmanagement**

Am BVwG sind nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet.

Das BVwG beteiligte sich auch im dritten Geschäftsjahr an der Mitgestaltung der seit 2014 bestehenden „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG)“, die sieben Mal im Jahr erscheint. Die Zeitschrift bietet die Möglichkeit, einer interessierten Fachöffentlichkeit aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu präsentieren. Das BVwG ist dabei bestrebt, in jeder Ausgabe Entscheidungen aus allen Fachbereichen vorzustellen, um die Materienvielfalt des Gerichtes bestmöglich abzubilden. Die interne Koordination läuft dabei über die Evidenzstelle unter Einbindung der Gerichtsabteilungen.

Darüber hinaus engagiert sich eine Vielzahl von Richterinnen/Richtern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen im Rahmen der einzelnen Fachgebiete, um die Effizienz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

# 11. Öffentlichkeitsarbeit und Bürger/innenservice

## 11.1. Allgemeines

Das BVwG stand von Beginn seiner Tätigkeit an aufgrund seines breiten Aufgabenspektrums im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Je etablierter die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt ist, desto mehr steigt das mediale Interesse. Dies war am BVwG im Berichtszeitraum deutlich erkennbar. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit am BVwG unterliegt - genauso wie an jedem anderen Gericht - besonderen Bedingungen und Einschränkungen. Während andere Organisationen frei entscheiden können, was sie wann, wo und wie kommunizieren, gelten für die Kommunikation an einem Gericht strengere Spielregeln. Grundsätzlich wird ausschließlich über abgeschlossene Verfahren kommuniziert. Über aktuell laufende Verfahren kann im Regelfall keine Auskunft erteilt werden.

Seitens des Präsidiums wurden Richtlinien für die Richter/innen betreffend die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit am BVwG erstellt. Medienanfragen wurden bisher immer in Abstimmung mit der zuständigen Gerichtsabteilung und gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten beantwortet.

Die Pressesprecherin koordiniert seit Einrichtung des BVwG die Medienarbeit des Hauses und fungiert als Ansprechstelle für Anfragen von Journalistinnen/Journalisten. Überdies beobachtet die Pressestelle täglich die wichtigsten Medien und stellt den betroffenen Gerichtsabteilungen die entsprechenden Berichte zur Verfügung.

Hauptaufgabe der Pressestelle ist es, komplexe juristische Sachverhalte unter Einbindung der jeweils betroffenen Gerichtsabteilung in eine Sprache zu „übersetzen“, die es auch Journalistinnen/Journalisten - und letztlich deren Publikum - ohne juristische Ausbildung möglich macht, diese zu verstehen.

## 11.2. Homepage des BVwG

Das BVwG betreibt als Informationsangebot insbesondere für Bürger/innen, andere Behörden und Dienststellen sowie für eine Fachöffentlichkeit sowie Medienvertreter/innen eine eigene Homepage unter der Adresse [www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at). Die Homepage ist barrierefrei zugänglich.

In den einzelnen Rubriken werden wesentliche Informationen wie etwa Organisation, Zuständigkeiten, Leitbild, Tätigkeitsberichte, Verfahrensgang und ausgewählte wesentliche Entscheidungen des BVwG sowie Formulare bzw. Pressemitteilungen zur Verfügung gestellt.

Auf die Homepage haben im Berichtszeitraum knapp 12.000 User pro Monat zugegriffen. Pro Arbeitstag wurden durchschnittlich 400 Aufrufe verzeichnet.



- [Wir über uns](#) ›
- [Verfahren](#) ›
- [Fachbereiche](#) ›
- [Entscheidungen](#) ›
- [Amtstafel](#) ›
- [Glossar](#) ›
- [Service](#) ›
- [Jobs](#) ›
- [Presse](#) ›

#### Home

Das **Bundesverwaltungsgericht** ist österreichweit die zentrale Anlaufstelle für **Beschwerden** gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung - mit Ausnahme des Finanzrechts (zuständig ist das Bundesfinanzgericht).

Die neun Landesverwaltungsgerichte sind in allen Rechtssachen zuständig, die in Vollziehung Landessache sind oder die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden oder der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen sind.

Sind Sie mit Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes nicht einverstanden, können Sie grundsätzlich **Beschwerde** an das **Bundesverwaltungsgericht** erheben. Hier haben Sie die Möglichkeit, Behördenentscheidungen durch weisungsfreie und unabhängige Richterinnen und Richter überprüfen zu lassen.

Das **Bundesverwaltungsgericht** ist für Sie zuständig:

1. Wenn Sie ein **Rechtsmittel** gegen eine Entscheidung einer Bundesbehörde einbringen wollen (**Beschreibbeschwerde**).
2. Wenn eine Behörde mit Ihrer Entscheidung säumig ist (**Säumnisbeschwerde**).
3. Wenn eine Bedienstete/ein Bediensteter einer Behörde gegen Sie einen individuellen Befehl ausspricht oder Ihnen gegenüber Zwang anwendet und Sie dieses Verhalten für rechtswidrig erachten (**Maßnahmenbeschwerde**).

#### News

**Dritte Piste des Flughafens Wien-Schwechat darf nicht gebaut werden** »

**Ausgewählte Entscheidungen: „Parallelpiste 11R/29L“ Flughafen Wien und „Verlegung der Landesstraße B 10“** »

[Alle News anzeigen](#) »

#### Lageplan



[Sitz Wien](#) »

## 12. Veranstaltungen und Kontakte

### 12.1. Veranstaltungen

Am BVwG haben im Berichtszeitraum zahlreiche Veranstaltungen stattgefunden, die nachstehend auszugsweise dargestellt werden.

#### **Verleihung der Dekrete an die neuen Richter/innen**

Am 31.3.2016 und am 27.9.2016 erfolgte die feierliche Verleihung der Dekrete an die vom Bundespräsidenten bzw. von dem die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates neu ernannten Richter/innen.

Die ersten 13 Dekrete wurden im April von Präsident Mag. Harald Perl und Sektionschefin Mag. Nicole Bayer, Leiterin der Sektion I des Bundeskanzleramtes, überreicht.

Die Verleihung der Dekrete an weitere 40 neu ernannten Richter/innen nahmen im September 2017 Bundesminister Thomas Drozda und Präsident Mag. Harald Perl vor.

#### **Asyltag 2016**

Am 19.10.2016 fand am Hauptsitz des BVwG in Wien der österreichische Asyltag mit etwa 120 Teilnehmerinnen/Teilnehmern von UNHCR, BFA, BMI, BVwG, VwGH und VfGH statt. Im Mittelpunkt des Asyltages standen aktuelle asylrechtliche Fragestellungen. Matthias Ruete, Generaldirektor der Generaldirektion für Migration und Inneres der Europäischen Kommission, beleuchtete in seiner Grundsatzrede das Thema „Asyl in Europa – Herausforderungen aus Sicht der Europäischen Kommission“. In Arbeitsgruppen beschäftigten sich die Teilnehmer/innen mit thematischen Schwerpunkten wie der Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, dem Recht auf Familienleben und Art. 8 EMRK, der Entscheidungspraxis zu Afghanistan, sicheren Herkunftsstaaten und Herkunftsländerinformation.



© BPD

## Girls' Day am BVwG

Am Girls' Day 2016 besuchten 52 Mädchen das BVwG am Hauptsitz in Wien. Im Blickpunkt stand das Berufsbild der Verwaltungsrichterin. Die Teilnehmerinnen hatten die Möglichkeit, an einer Asylverhandlung teilzunehmen und im Zuge einer Rätselralley den Gerichtsalltag aus der Nähe kennenzulernen.

## 12.2. Nationale Kontakte

### 12.2.1. Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Die Präsidentinnen/Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten aller 11 Verwaltungsgerichte bilden gemeinsam die Präsidentenkonferenz, die zweimal jährlich tagt. Das Gremium dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung über gemeinsame Anliegen der Verwaltungsgerichte. Die Präsidentenkonferenz bearbeitet und beobachtet über diese jährlichen Tagungen hinaus in mehreren Arbeitsgruppen und Themenkreisen aktuelle Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, um rechtzeitig darauf reagieren zu können. In folgenden Themenbereichen wurden Arbeitsgruppen eingerichtet: „Fort- und Weiterbildung“, „IT“, „Berichtspflichten an die EU-Kommission“ und die vom BVwG geleitete Gruppe „Außenauftritt der Verwaltungsgerichte“.

Die Arbeitsgruppe „Fort- und Weiterbildung“ entwickelte in Kooperation mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU) ein umfassendes Weiterbildungsprogramm „Weiterbildung und Wissensaktualisierung für Verwaltungsrichter/innen“. Die wissenschaftlich begleiteten Weiterbildungsseminare sind auf die spezifischen Herausforderungen, die sich in der täglichen Praxis für Verwaltungsrichter/innen stellen, ausgerichtet.

Aufgabe der Arbeitsgruppe „IT“ war und ist vor allem die Entwicklung einheitlicher Standards für die Aktenvorlage an den VwGH.

Die Arbeitsgruppe „Außenauftritte der Verwaltungsgerichte“, die vom BVwG geleitet wird, dient dem Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Herausforderungen in der Medienarbeit und der Erarbeitung gemeinsamer Vorgangsweisen in öffentlichkeitsrelevanten Fragestellungen.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit den Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

### 12.2.2. Sonstige Kontakte

Präsident und Vizepräsident sowie die Führungskräfte des BVwG standen im Berichtszeitraum in regelmäßigem Kontakt und Erfahrungsaustausch mit nationalen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen, um die Herausforderungen der ständig steigenden Beschwerdeverfahren bestmöglich bewältigen zu können und zeitnah auf markante Veränderungen beim Verfahrenseingang oder neue inhaltliche Herausforderungen reagieren zu können.

## 12.3. Internationale Kontakte

Im April 2016 war eine aus Parlamentsabgeordneten und Angehörigen der Justiz bestehende kirgisische Delegation am BVwG zu Gast. Ziel des Besuches war es, das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich kennenzulernen.

Im Rahmen eines durch das „Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD)“ organisierten Studienaufenthalts besuchte eine türkische Delegation im Mai 2016 das BVwG. Ziel des Besuches war es, die Arbeitsweise des BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl kennenzulernen.

Deutsche Verwaltungsrichter/innen besuchten im Rahmen ihrer Studienreise im Oktober 2016 das BVwG. Neben dem Kennenlernen der Arbeitsweise des BVwG und dem Besuch einer Asylverhandlung stand der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt.

Im Jänner 2017 nahm ein Richter des BVwG an der Eröffnung des judziellen Jahres des EGMR in Straßburg teil.

## 13. Abkürzungsverzeichnis

---

Abs.	Absatz
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
ADir	Amtsdirktor/in
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	Verfahrensgesetz des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BPD	Bundespressediens
BuLVwG-EgebV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim BVwG sowie bei den LVwG
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwG-EVV	Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
eVA	elektronische Verfahrensadministration
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GB	Geschäftsbereich
GO-BVwG	Geschäftsordnung des BVwG
GRC	Grundrechtecharta (EU)
GVG-B	Grundversorgungsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	International Organization for Standardization
JKU	Johannes-Kepler-Universität Linz
K-LvwGG	Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz
leg.cit.	legis citatae
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
QUADA-Projekt	Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylbereich
RDB	Rechtsdatenbank
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RStDG	Richter/innen und Staatsanwaltschafts – Dienstgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes

VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VEV	Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen
VfGH	VfGH
VGW-DRG	Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur EMRK
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit